

**Begründung zur  
Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur  
Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-  
Maßnahmenverordnung –ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-)  
Vom 28. Februar 2022**

**A. Allgemeines**

In regelmäßigen Abständen prüft der Ordnungsgeber auch vor dem Hintergrund der grundrechtsintensiven Infektionsschutzmaßnahmen die Notwendigkeit sowie die Rechtmäßigkeit der Corona-Verordnungen. Im Hinblick auf das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen können in der Folge Änderungen oder Anpassungen der geltenden Verordnung erforderlich werden.

Mit dieser Neuverkündung werden die bisherigen Regeln der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 21. November 2021 in der Vierten Änderungsfassung vom 10. Februar 2022 erneut auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft und an die aktuelle Infektionslage in Thüringen, vor allem unter Beachtung der Ausbreitung der Omikron-Variante, angepasst.

Im Rahmen der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Februar 2022 zeichnete sich bereits ab, dass der beobachtete Anstieg der Omikron Variante bundesweit seinen Höhepunkt erreicht hat und eine flächendeckende Überlastung der stationären Gesundheitsversorgung voraussichtlich nicht eintreten wird. In Thüringen war in der Zeit vom 21. bis 26. Februar 2022 noch ein weiterer Anstieg der 7-Tage-Inzidenz von 1101,8 auf 1253,0 feststellbar; der weiterhin anhält. Zudem ist auch eine Ausbreitung der Omikron Variante BA.2 feststellbar, die zunehmend die bisherige BA.1 Variante verdrängt, wobei deren Anteil in der 6. Kalenderwoche bereits bei 23,7 % lag. Hinsichtlich dieser neuen Variante besteht Grund für die Annahme einer etwa bis zu 1,5-fachen höheren Ansteckungsgefahr, schwerere Krankheitsverläufe haben sich nach der neuesten Studienlage aber nicht bestätigen lassen.

Dennoch wurde in der Videoschaltkonferenz nunmehr der Zeitpunkt für vorausschauende Öffnungsschritte gesehen. Gleichzeitig wurden aber durch die beteiligten Expertengruppen die weitere Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen für vulnerable Gruppen betont, die im Rahmen von Lockerungen wieder einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Daher wurde in § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 bei bestehender Infektionsstufe (siehe dazu unten) eine 2G-Zugangsbeschränkung für Besucher von Einrichtungen nach §§ 23 bis 25 Abs. 2 zum Schutz vulnerabler Gruppen vorgesehen. Die Grundmaßnahmen wie konsequentes Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen und Einhaltung des Mindestabstandes sind nach wie vor unverzichtbar.

Hinsichtlich der aktuellen Entwicklung wurde neben einer permanent geltenden Basisstufe in Landkreisen und kreisfreien Städten eine Infektionsstufe mit strengeren Regeln vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Omikron-Variante ist jene nicht an die 7-Tage-Inzidenz, sondern an die Kombination des landesweiten Belastungswertes und des regionalen Schutzwertes gebunden. Diese beiden Werte können die Krankheitslast und die Krankenhausauslastung am ehesten widerspiegeln und so einer Überlastung des Gesundheitssystems vorbeugen, was gerade im Hinblick auf die der Omikron Variante entsprechenden höheren Infektiosität bei gleichzeitig weniger schweren Erkrankungen bzw. Krankheitsverläufen – auch in zeitlicher Hinsicht - entgegenwirkt. In Übereinstimmung mit der Einschätzung des Expertenrats in seiner 6. Stellungnahme tritt die Inzidenz als Bemessungsgrundlage für Schutzmaßnahmen in den Hintergrund

Als Lockerung ist u.a. der Wegfall von Zugangsbeschränkungen im gesamten Einzelhandel zu nennen. Zugangsbeschränkungen betreffen in erster Linie Bereiche innerhalb geschlossener Räume. Gaststätten unterliegen in der Basisstufe der 3G-Zugangsbeschränkung, lediglich in der Infektionsstufe ist 2G vorgeschrieben. Weitere Lockerungen stellen die Ausdehnung der 3G- Zugangsbeschränkungen in weiten Bereichen des öffentlichen Lebens und eine differenzierte Veranstaltungsregelung unter Berücksichtigung der Festlegungen der Videokonferenz dar. Die 2G- Plus-Zugangsbeschränkung ist sowohl in der Basisstufe als auch in der Infektionsstufe nur bei besonders infektionsgefährdeten Einrichtungen vorgesehen.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeine infektionsschutzrechtliche Bestimmungen**

#### **Erster Unterabschnitt**

##### **Präventive Maßnahmen**

#### **Zu § 1**

##### **Zu Absatz 1:**

##### **Zu Satz 1:**

Satz 1 regelt die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, wo immer dies möglich und zumutbar ist. Die Formulierung „wo immer möglich“ trägt dem Umstand Rechnung, dass es Situationen gibt, in denen eine Einhaltung insbesondere aufgrund tatsächlicher Verhältnisse unmöglich ist. Zugleich muss die Einhaltung auch zumutbar sein. Tatsächliche Unmöglichkeit der Einhaltung liegt etwa dann vor, wenn aufgrund der begrenzten Räumlichkeit – wie zum Beispiel in Fahrzeugen - die Einhaltung nicht möglich ist. Zumutbarkeit kann entfallen, wenn bei Begegnungsverkehr von Fußgängern auf engen Gehwegen eine Person auf die Fahrbahn ausweichen müsste und so für sich oder andere eine Gefahrenlage schaffen würde.

##### **Zu Satz 2 und 3:**

Satz 2 Nr. 1 regelt Ausnahmefälle, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss. Die Ausnahmen entsprechen dem Umstand, dass es sich hierbei zumeist um Gemeinschaften handelt, bei denen aus sozialen Gründen eine gegenseitige Ansteckung aufgrund der Lebensverhältnisse ohnehin kaum zu vermeiden ist. Satz 2 Nr. 2 erstreckt diese Privilegierung auf Zusammenkünfte nach § 21 unter den dortigen Voraussetzungen, Nr. 3 hingegen bei Zusammenkünften von Geimpften und Genesenen einschließlich Kinder bis 14 Jahren unabhängig vom Impfstatus. Die Änderung der Altersgrenze auf 14 Jahre erfolgte im Zusammenhang mit der Videoschaltkonferenz vom 16. Februar 2022. Aufgrund des sozialen Bezuges werden die Personen nach Satz 3 Haushaltsangehörigen gleichgestellt.

##### **Zu Absatz 2:**

Bei dieser Regelung handelt es sich um einen Appell an die Thüringer Bevölkerung, die physisch-sozialen Kontakte möglichst konstant zu halten und auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren. Empfohlen wird, sich nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, aufzuhalten.

Durch diese Bestimmung wird an die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen appelliert, ohne diesbezüglich eine strenge Regelung zu treffen. Nach wie vor ist die räumliche Nähe von Personen aufgrund der Aerosolbildung durch Atmung, Sprechen, Husten, Niesen in besonderem Maße für die Verbreitung der Krankheit verantwortlich, nicht nur in geschlossenen Räumen. Es obliegt daher jedem Einzelnen, sein Verhalten an dieser Vorgabe zu orientieren.

Zu beachten sind weitergehende Kontaktbeschränkungen nach § 21 soweit diese Vorschrift zur Anwendung kommt.

### **Zu Absatz 3:**

#### **Zu Satz 1:**

Aufgrund dessen, dass Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht selten im privaten Umfeld erfolgen, wurde in Absatz 3 eine Regelung aufgenommen, dass auch bei privaten Zusammenkünften in geschlossenen Räumen – aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr – die Hygieneregulungen umgesetzt und für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden soll. Die ausreichende Belüftung soll die Aerosole in der Luft verringern, so die Ansteckungsgefahr minimieren und für ausreichend Frischluft im Raum sorgen.

#### **Zu Satz 2:**

In Satz 2 ist der Appell festgeschrieben, aufgrund der vorangestellten Ausführungen, die privaten Zusammenkünfte möglichst außerhalb geschlossener Räume aufgrund der geringeren Ansteckungsgefahr abzuhalten.

Der Begriff des geschlossenen Raumes ist infektionsschutzrechtlich zu verstehen.

Es handelt sich hierbei um einen Raum, der nach oben überdacht und nach mehreren Seiten abgeschlossen ist und über einen oder mehrere bestimmte Zugänge betreten werden kann. Hinsichtlich der Umschließung ist bei einer dreiseitigen Umschließung immer von einem infektionsschutzrechtlich umschlossenen Raum auszugehen, da es hier an einer mit dem freien Himmel vergleichbaren Durchlüftung regelmäßig fehlt.

In jedem Fall sind daher umschlossene Räume solche i. S. v. § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB, Wohnungen, Camping- oder Bauwagen, geschlossene Werkshallen, aber auch Waggon, Container, Naturhöhlen, Bergwerke und ähnliche Räumlichkeiten. Zelte fallen unabhängig davon, ob eine dauerhafte oder fliegende Errichtung vorliegt, darunter, wenn sie mindestens an drei Seiten geschlossen und überdacht sind. Nicht darunter fallen somit bloße Überdachungen wie beispielsweise Partypavillons, ein Sonnenschutz oder eine Markise.

### **Zu Absatz 4:**

#### **Zu Satz 1:**

Durch Absatz 4 werden Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs von den Testpflichten dieser Verordnung freigestellt. Dies gilt allerdings nur insoweit die Kinder keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1).

#### **Zu Satz 2:**

Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden, sind von einer Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests, der

nicht älter ist als 24 Stunden oder eines negativen PCR-Tests, der nicht älter ist als 48 Stunden, ausgenommen.

Soweit nach der Verordnung ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist und soweit infektionsschutzrechtliche Vorschriften des Bundes nicht entgegenstehen, sind nach Satz 2 alle asymptomatischen Schüler, die den Nachweis, dass sie in der Schule an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts teilnehmen, erbringen können, von diesem Erfordernis ausgenommen. Diese Regelung gilt aber nicht für die in § 28b Abs. 1 und 2 IfSG bundeseinheitlich normierten Bereiche, für die der Bundesgesetzgeber die zulässigen Testnachweise abschließend unter Verweisung auf die Definitionen von § 2 Nr. 6 und 7 Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung bestimmt hat.

### **Zu Satz 3:**

Mit Satz 3 wird klargestellt, dass durch Vorlage der Bescheinigung, die nach § 34 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO erstellt werden kann, der Nachweis nach Satz 2 ebenfalls erbracht werden kann. Dies gilt aber nicht für die in § 28b Abs. 1 und 2 IfSG geregelten Zugangsbeschränkungen. Auf die Begründung zu Satz 2 wird verwiesen. Die Vorlage anderer Nachweise – ob von Testzentren oder aus anderen Bundesländern – ist für die in dieser Verordnung geregelten Zugangsvoraussetzungen möglich.

### **Zu § 2**

#### **Zu Absatz 1:**

#### **Zu Satz 1:**

Absatz 1 regelt das Anwendungsverhältnis zwischen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe und Schulen (ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO) vom 10. Februar 2022 (GVBl. S. 25) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Verordnung.

#### **Zu Satz 2:**

Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Verordnung Vorrang, so dass insoweit die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe und Schulen zurücktreten.

#### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 definiert aus Gründen der Rechtsklarheit bestimmte häufig in der Verordnung verwendete Begriffe.

### **Zu § 3**

#### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 normiert den Geltungsbereich der allgemeinen Infektionsschutzregeln. Dieser betrifft zum einen öffentliche Veranstaltungen unabhängig davon, ob frei oder gegen Entgelt zugänglich, ob in geschlossenen Räumen oder außerhalb geschlossener Räume. Des

Weiteren stellt Satz 1 klar, dass die Infektionsschutzregeln für Geschäfte, Betriebe und kulturelle Einrichtungen gelten. Kulturelle Einrichtungen sind etwa Museen, Theater, Konzerthäuser, Kinos, Galerien etc. unabhängig, ob öffentlich-rechtlich oder privat. Nicht umfasst sind sonstige Einrichtungen, insbesondere aus dem Gesundheitsbereich. Für diese sieht das Infektionsschutzgesetz in § 23 Abs. 3 und Abs. 5 gesonderte Verpflichtungen zur Infektionshygiene bzw. zur Aufstellung von Hygieneplänen vor. Sonstige Einrichtungen, insbesondere Behörden, Ämter etc., verfügen über ein funktionierendes Hygienemanagement, so dass eine gesonderte Aufnahme an dieser Stelle nicht notwendig erscheint.

Erforderlich ist in all diesen Fällen das Vorhandensein von Publikumsverkehr. Grund ist, dass das ständige Kommen und Gehen unbekannter Personengruppen in besonderer Weise eine Verbreitung der Pandemie begünstigt, verbunden mit dem Risiko mangelnder Nachverfolgungsmöglichkeiten. Dieser ist dann gegeben, wenn Außenstehende, wie Kunden und Besucher, Zugang zu einem bestimmten Bereich der Einrichtung (nicht der gesamten Einrichtung) haben. Somit handelt es sich nicht schon dann um Publikumsverkehr, wenn ein einzelner Besucher eine Einrichtung kurzfristig betritt. Vielmehr muss die Einrichtung darauf ausgelegt sein, dass sie regelmäßig von Externen betreten wird. Unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Verordnung kann für solche Fälle ein Vergleich mit der tatsächlichen Praxis von Behörden gezogen werden. Diese können im Einzelfall nach telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung eines Termins aufgesucht werden, wobei der entsprechende Besucher sich nicht frei in dem Verwaltungsgebäude bewegen darf und die allgemein benannten Hygienevorschriften, wie der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen und die Zurverfügungstellung von Handdesinfektionsmitteln einzuhalten sind.

Handelt es sich um eine Einrichtung, welche nur Besucher empfängt, bei denen zuvor ein Besuchstermin mit gleichzeitiger Hinterlegung von Adresse oder Telefonnummer, Datum und Uhrzeit vereinbart wurde, handelt es sich ebenfalls nicht um Publikumsverkehr im infektionsschutzrechtlichen Sinne, da eine Kontaktverfolgung in diesen Fällen ohnehin gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere auch Dienstleistungsbetriebe wie Versicherungen, Kanzleien, Banken, bei denen der jeweilige Kunde etwa durch die Geschäftsbeziehung bekannt ist. Nur gelegentliches Aufsuchen der Einrichtung durch einzelne Personen oder eine Personengruppe stellt daher keinen Publikumsverkehr dar, der die Einrichtung entsprechend verpflichtet.

Der Begriff Betriebe ist weit auszulegen und umfasst Unternehmen, Fabriken, Firmen und Handwerksbetriebe.

Geschäfte sind Einzelhandelsgeschäfte, Ladengeschäfte und Hofläden.

Wohnheime sind besondere Einrichtungen, die der Unterbringung eines bestimmten Personenkreises dienen. Beispiele sind Studentenwohnheime, Obdachlosenunterkünfte, Asylbewerberheime. Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte dienen der gemeinsamen Unterbringung von Saisonarbeitskräften, Erntehelfern, Werksarbeitskräften und vergleichbaren arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten beispielsweise in der Landwirtschaft, der Fleischproduktion und dergleichen. In diesen Fällen ist das Merkmal Publikumsverkehr nicht erforderlich, da bereits die Art der Unterbringung infektionsschutzrechtliche Risiken birgt. Satz 2 stellt mithin klar, dass die Infektionsschutzregeln auch für Wohnheime, Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünfte gelten, unabhängig vom Merkmal des (dort in der Regel nicht oder kaum vorhandenen) Publikumsverkehrs.

Zudem ist in den Fällen nach Satz 1 ein Infektionsschutzkonzept nach den Vorgaben dieser Verordnung (§ 5 Abs. 1) zu erstellen.

Unberührt bleiben weitergehende Verpflichtungen für Einrichtungen nach § 36 IfSG.

## **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 bestimmt Vorgaben, die die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 zum Zwecke des Infektionsschutzes insbesondere für Personal, Kunden, Nutzer, Besucher, Bewohner und

Gäste einzuhalten und umzusetzen hat. Eine beispielhafte Aufzählung nennt verschiedene Möglichkeiten geeigneter Maßnahmen.

### **Zu Absatz 3:**

Es erfolgt eine Aufzählung welche zusätzlichen - zu denen nach Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 - Maßnahmen durch die verantwortliche Person sicherzustellen sind.

Da Bewohner von Wohnheimen, Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünften diese auch weiterhin mangels einer Alternative zur Unterbringung nutzen müssen, ist ihnen dies abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch dann gestattet, wenn sie Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

### **Zu Absatz 4:**

Die Vorschrift regelt die Kontaktdatenerfassung zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung. Für die Erfassung der Kontaktdaten ist die Person nach § 5 Abs. 2 verantwortlich. Diese Verantwortung kann auf einen Beauftragten delegiert werden (Unterauftragsverhältnisse).

Die Regelung gilt für alle Bereiche, für welche diese Verordnung eine Kontaktnachverfolgung vorschreibt.

### **Zu Satz 1:**

Satz 1 regelt, welche Daten aufgenommen werden sollen. Die Angaben zu den Nummern 1 bis 3 sind obligatorisch; ob bezüglich Nummer 2 die Telefonnummer oder die Adresse oder beides angegeben wird, kann der Gast selbst frei entscheiden. Datum, Beginn und Ende des Besuches nach Nummer 3 bezieht auch die Angabe der Uhrzeit mit ein.

### **Zu Satz 2:**

Satz 2 regelt, in welcher Art und Weise und für welche Dauer die Daten, bis zur datenschutzgerechten Löschung oder Vernichtung, aufbewahrt werden dürfen. Die Aufbewahrungsfrist nach Nummer 1 berücksichtigt den medizinisch angezeigten Zeitraum, in welchem beurteilt werden kann, ob eine Infektion vorliegt zuzüglich eines angemessenen Zeitraumes, der für die Nachverfolgung durch die zuständige Behörde notwendig ist. Demgemäß sind die Kontaktdaten gemäß Nummer 4 danach unverzüglich zu löschen (Art. 17 Abs. 1 lit. a DS.GVO). Der Verantwortliche hat geeignete Maßnahmen zu treffen, dass Dritte, insbesondere Gäste und Besucher, keine Kenntnis von den Kontaktdaten anderer erhalten. Geeignet erscheinen etwa gesonderte Vordrucke für jeden Gast, die das Personal nach dem Ausfüllen an sich nimmt. Bei der Verwendung schriftlicher Listen sind zuvor gemachte Einträge in geeigneter Weise für den nächsten Gast durch Abdeckungen o. ä. zu verbergen. Die Führung von elektronischen Listen ist über das jeweilige Reservierungs- und Bestellsystem möglich, soweit die notwendigen Kontaktdaten so erfasst werden können. Nicht erforderlich ist die Erfassung von Behördenvertretern, die zur Vornahme amtlicher Tätigkeiten, Kontrollzwecken oder anderen öffentlich-rechtlichen Aufgaben erscheinen, da dies in ausreichender Weise anderweitig dokumentiert ist (z. B. Polizeivollzugsbeamte, Vertreter des Gesundheitsamtes, Rettungsdienst o. ä.). Nach Nummer 3 sind die Kontaktdaten für die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO vorzuhalten oder auf Anforderung zu übermitteln.

### **Zu Satz 3:**

Satz 3 bestimmt, dass die Daten nur zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden dürfen. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken, mithin eine Zweckänderung, ist kategorisch ausgeschlossen.

### **Zu Satz 4:**

Satz 4 regelt, dass die Verarbeitung der Kontaktdaten durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen soll. Die Regelung bezweckt damit eine stärkere Fokussierung auf die Anwendung webbasierter Browser- oder Applikationslösungen. Die Nichtanwendung solcher IT-Anwendungen bedarf daher der Geltendmachung nachvollziehbarer Gründe, etwa unverhältnismäßig hohe Kosten, entsprechender organisatorischer Aufwand oder fehlender Netzabdeckung.

### **Zu Satz 5:**

Satz 5 schreibt vor, dass parallel zur webbasierten Datenerfassung auch eine analoge Möglichkeit etwa in Schriftform durch Zettel o.ä. bestehen muss. Dies ist notwendig um nicht bestimmte Personengruppen aufgrund ausschließlicher webbasierten Datenerfassung von vornherein auszuschließen (z. B. Personen ohne mobile Endgeräte wie Smartphones) und eine Teilhabe zu ermöglichen.

### **Zu Satz 6:**

Satz 6 stellt klar, dass im Weigerungsfall der Gast nicht bedient werden darf und ein Aufenthalt sofort zu beenden ist, nötigenfalls unter Zuhilfenahme der Polizei. Bei Veranstaltungen, Dienstleistungen oder in Einrichtungen ist in diesem Fall der Zutritt zu verwehren bzw. der Betroffene zum Verlassen aufzufordern.

### **Zu Satz 7:**

In Satz 7 wird klargestellt, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung einschließlich bundes- und landesrechtlicher Regelungen neben den Regelungen dieser Verordnung Gültigkeit besitzen.

### **Zu § 4**

In öffentlichen und nichtöffentlichen frei oder gegen Entgelt zugänglichen Bereichen mit Publikumsverkehr gelten neben den allgemeinen zusätzlich die besonderen Infektionsschutzregeln. In der Aufzählung sind verschiedene Maßnahmen genannt, die insbesondere in Bereichen mit Publikumsverkehr Kontakte vermeiden sollen.

### **Zu Nummer 1:**

Nach Nummer 1 sollen anwesende Personen (z. B. Kunden, Besucher und sonstiges Publikum) optisch durch Aushänge und akustisch durch Durchsagen (letzteres in Abhängigkeit technischer Möglichkeiten und der Größe und Beschaffenheit der Einrichtung) über die allgemeinen Infektionsschutzregeln nach § 3 informiert werden. Die immer wiederkehrenden Erinnerungen werden so zum festen Bestandteil der Verhaltensgewohnheiten der Menschen.

### **Zu Nummer 2:**

Aufgrund der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske u.a. in Geschäften des Einzelhandels, darf nach Nummer 2 Personen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kein Zugang gewährt werden. Personen, die sich bereits im Raum befinden und der Verpflichtung nicht nachkommen, sind aufzufordern unverzüglich eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden, andernfalls ist ein weiterer Aufenthalt zu verwehren; nötigenfalls wäre die Polizei hinzuzuziehen.

### **Zu Nummer 3:**

Nummer 3 bestimmt, dass durch z. B. Abstandsmarkierungen auf dem Boden ein zu dichtes Aufrücken und die Unterschreitung des Mindestabstandes in solchen Bereichen in denen es üblicherweise zu Ansammlungen kommen kann (Zugangs, Abgangs- und Wartebereiche) verhindert werden soll.

### **Zu Nummer 4:**

Ergänzend zu Nummer 3 bestimmt Nummer 4, dass durch weitere geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere im Eingangsbereich (z. B. Einweiser, Kontrolle von qualifizierten Gesichtsmasken) und an den Kassen (Öffnung in Abhängigkeit des jeweiligen Andrangs) Zusammenballungen verhindert werden sollen.

### **Zu Nummer 5:**

Nummer 5 schreibt die konsequente Überwachung hinsichtlich der Beachtung der Infektionsschutzregeln vor. Zuwiderhandlungen sind unter Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten des Hausrechts zu unterbinden.

## **Zu § 5**

### **Zu Absatz 1:**

Jede verantwortliche Person ist verpflichtet, durch ein individuell angepasstes schriftliches Infektionsschutzkonzept die Einhaltung der Infektionsschutzregeln, welche durch diese Verordnung festgeschrieben sind, zu konkretisieren und zu dokumentieren.

Dafür ist es erforderlich, die spezifischen Gefährdungen in der jeweiligen Branche und in der jeweiligen Einrichtung bzw. bei den einzelnen Zusammenkünften oder Veranstaltungen zu kennen. Im Ergebnis werden die erforderlichen Maßnahmen angeleitet und sind umzusetzen. Die Dokumentation eines Infektionsschutzkonzeptes ist dabei einerseits ein wichtiges Instrument für die Umsetzung, zur Bekanntmachung und bei der Information und Belehrung der Beschäftigten, Kunden oder Teilnehmer. Zum anderen ermöglicht das dokumentierte Infektionsschutzkonzept der zuständigen Vollzugsbehörde die Überprüfung, ob die Verantwortlichen die Verpflichtungen dieser Verordnung umsetzen. Die Vorlage eines Dauerschutzkonzeptes ist zulässig, sofern es sich um wiederkehrende bzw. wiederholt auftretende Zusammenkünfte handelt, die insbesondere hinsichtlich des Ortes, der Anzahl von Personen und des organisatorischen Ablaufs als gleichartig anzusehen sind.



### **Zu Absatz 2:**

Die Bestimmung nennt die im jeweiligen Betrieb oder der jeweiligen Einrichtung verantwortlichen Personen unter beispielhafter Aufzählung bestimmter Funktionsträger. Das Spektrum ist verhältnismäßig weit, da eine Fülle unterschiedlich organisierter Betriebe oder Einrichtungen betroffen sind.

### **Zu Absatz 3:**

Geregelt wird der Mindestinhalt eines Infektionsschutzkonzeptes. Neben der Nennung der verantwortlichen Person (Nummer 1) erfordern die Nummern 2 und 3 Angaben zur Größe der Gebäude und Grundstücksflächen außerhalb geschlossener Räume. Nummer 4 und 5 sollen Ausstattung und Maßnahmen zur Gewährleistung und Nachprüfbarkeit einer ordnungsgemäßen Luftzufuhr beschreiben. Nummer 6 und 7 schreiben die Darlegung von Maßnahmen vor, die die grundsätzlichen Infektionsschutzregeln wie Einhaltung des Mindestabstandes und die Begrenzung und Regelung des Publikumsverkehrs zur Vermeidung von Ansammlungen gewährleisten müssen. Nummer 9 nimmt Bezug auf den Arbeitnehmerschutz im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes. Soweit diese Verordnung als zusätzliche Maßnahme die tagesaktuelle Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests nach § 9 Abs. 1 vorschreibt, ist dies ebenfalls im Infektionsschutzkonzept zu dokumentieren. Auch Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske müssen sich im Infektionskonzept wiederfinden.

### **Zu Absatz 4:**

Durch Absatz 4 wird der obersten Gesundheitsbehörde oder den obersten Landesbehörden jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde, vorbehalten, weitere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte für geeignete Fallgruppen, durch Musterschutzkonzepte vorzugeben. Eine Verpflichtung zur Erstellung von Musterschutzkonzepten ist durch diese Regelung nicht gegeben. Die Hinweise werden auf der angegebenen Internetseite veröffentlicht.

### **Zu § 6**

Grundsätzlich bezweckt die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske vorrangig die Vermeidung der Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anderer Personen als dem Träger selbst. Durch die Verwendung soll insbesondere eine Tröpfcheninfektion durch Husten, Niesen oder Sprechen vermieden werden. In gewissem Umfang wird die qualifizierte Gesichtsmaske allerdings auch einer Eigeninfektion entgegenwirken.

### **Zu Absatz 1:**

An dieser Stelle wird geregelt, dass die qualifizierte Gesichtsmaske eng anliegen, gut sitzen und vor allem aber Mund und Nase bedecken soll, da nur so der Infektionsschutz gewährleistet werden kann.

### **Zu Absatz 2:**

Das gegenwärtige Stadium der Pandemie ist vor allem gekennzeichnet durch das verstärkte Auftreten von Virusvarianten, die eine deutlich höhere Ansteckungsgefahr mit sich gebracht

haben. Unklar ist gegenwärtig noch immer, ob bestimmte Mutationen auch einen schwereren Krankheitsverlauf und eine höhere Sterblichkeit innerhalb bestimmter Personengruppen hervorrufen. Das Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund der besonders ansteckenden Mutationen, weisen bestimmte Gesichtsmasken (sog. medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken) eine höhere Schutzwirkung auf als die sog. Mund-Nasen-Bedeckungen, die keiner Normierung und Qualitätsuntersuchung im Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen. Aufgrund ihres mangelhaften Fremdschutzes werden Masken mit Ausatemventil ausgeschlossen.

Eine Auflistung zulässiger qualifizierter Gesichtsmasken werden auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums veröffentlicht. So kann eine ständige Aktualisierung der Auflistung erfolgen und gewährleistet werden.

### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 bestimmt, dass in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder bei denen Publikumsverkehr besteht, eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden ist. Diese Verpflichtung gilt nach Satz 2 nicht in Nassbereichen, d. h. nicht in Duschräumen oder Schwimmbecken der jeweiligen Einrichtungen und auch nicht während einer sportlichen Betätigung z. B. im Fitnessstudio. Im Sanitärbereich wie z. B. im WC ist dagegen eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden.

### **Zu Absatz 4:**

Absatz 4 beinhaltet eine Appellfunktion bei Aufenthalt in geschlossenen Räumen aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr bei engerem und länger andauerndem Kontakt eine qualifizierte Gesichtsmaske aufgrund deren erhöhter Schutzwirkung, zu verwenden.

### **Zu Absatz 5:**

Absatz 5 enthält Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske für bestimmte Personengruppen.

### **Zu Nummer 1:**

Nach Nummer 1 sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr von der Verpflichtung ausgenommen. Grund für diese Ausnahme ist, dass bei Kleinkindern das korrekte Verwenden rein praktisch nicht gewährleistet werden kann. Da im Schulbereich das Verwenden in den Pausen vorgeschrieben werden kann, ist die gewählte Altersgrenze auf das Alter bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr bzw. bis Schuleintritt sachgerecht.

### **Zu Nummer 2:**

Nummer 2 erfasst Personen, die wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine qualifizierte Gesichtsmaske verwenden können. Dabei ist ein Zusammenhang zwischen den genannten Gründen und einer möglichen Beeinträchtigung durch das Verwenden erforderlich. Daher genügt eine Behinderung, die nicht im Zusammenhang mit der Verwendung steht, nicht, um sich auf den Ausnahmetatbestand berufen zu können. Die Ausnahme von der Verwendungspflicht ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Dies kann z. B. durch das Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses, eine Ausnahmegenehmigung

der für den jeweiligen Ausnahmetatbestand zuständigen Behörde oder einer glaubhaften Darlegung der Hinderungsgründe geschehen.

### **Zu Nummer 3:**

Im Zusammenhang mit Nummer 2 wird klargestellt, dass insbesondere Gehörlose und Schwerhörige nebst ihrer jeweiligen Begleitperson von der Verwendungspflicht freigestellt sind, da eine ohnehin eingeschränkte Kommunikation bei diesem Personenkreis durch Gesichtsmasken erheblich beeinträchtigt bzw. gänzlich unmöglich ist.

### **Zu Absatz 6:**

Dieser Absatz stellt klar, dass die Verwendung von qualifizierten Gesichtsmasken etwa mit bedruckten verfassungsfeindlichen Symbolen die gegen strafrechtliche oder vereinsrechtliche Vorschriften verstoßen, nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet werden können.

### **Zu Absatz 7:**

Gemäß § 2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1) sind geeignete technische oder, wenn diese nicht ausreichend sind, organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen. Erst wenn technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen, müssen persönliche Schutzmaßnahmen, wie das Verwenden von Mund-Nasen-Schutz (MNS) umgesetzt werden. Der Arbeitgeber hat den MNS bereitzustellen und die Arbeitnehmer haben diesen zu tragen.

Konkret heißt das, dass in Betrieben und Einrichtungen, z. B. im Einzelhandel durch Abtrennungen im Kassenbereich, durch Lüften, durch Hygienekonzepte (z. B. Desinfektionsspender), durch das Einhalten der Abstandsregel und das Verwenden von qualifizierten Gesichtsmasken durch die Kunden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten umgesetzt werden können.

Die Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes durch das Personal ergibt sich dementsprechend aus dem Arbeitsschutzrecht und kann als Maßnahme im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden, wenn keine technische oder organisatorische Maßnahme wirkungsvoll umgesetzt werden kann. Eine pauschale Forderung zum Tragen von MNS durch Beschäftigte über einen längeren Zeitraum ggf. über mehrere Stunden (8 Stunden) hinweg würde dagegen eine belastende Maßnahme im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bedeuten, die nur Anwendung finden darf, wenn alle anderen Maßnahmen nicht ausreichen. In Abs. 7 wird auf den § 2 Abs. 2 Corona-ArbSchV Bezug genommen.

### **Zu § 7**

Der § 7 entspricht der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1) in der aktuellen Fassung.

Die Gewährung der Ausführung von Tätigkeiten in einer Wohnung nach § 28b Abs.4 IfSG gehört weiterhin zu einer der wichtigsten Maßnahmen der Kontaktreduzierung am Arbeitsplatz.

### **Zu § 8**

Die Vorschrift regelt die Erforderlichkeit infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, bei Mitarbeitervertretungen und Betriebsveranstaltungen. Aufgrund der Bedeutung dieser Bereiche für ein funktionierendes

Gemeinwesen bzw. die Versorgung der Bevölkerung und weil diese keinen Beschränkungen unterliegen, ist hier der Infektionsschutz von besonderer Bedeutung.

#### **Zu Satz 1:**

§ 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie § 4 gelten für die folgenden Bereiche:

#### **Zu Nummer 1:**

Nummer 1 bezieht sich auf alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung. Erfasst sind damit auch Sitzungen und Beratungen von Hochschulgremien oder Dienstberatungen der Hochschulverwaltung. Die weite Gestaltung der Vorschrift bezieht sich auch auf Vorlesungen, Seminare, Übungen, Prüfungen und sonstige Lehrveranstaltungen von Hochschulen und öffentlich-rechtlichen Dienststellen.

#### **Zu Nummer 2:**

Nummer 2 erfasst über die Nummer 1 hinaus insbesondere Sitzungen von Gemeinde- und Stadträten sowie von Kreistagen.

#### **Zu Nummer 3:**

Nummer 3 erfasst sämtliche Diensthandlungen im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in Thüringen (auf allen wahlrechtlichen Ebenen). Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat im Urteil VerfGH 18/20 vom 1. März 2021, Seite 59, ausgeführt, dass weder Gesundheitsbehörden noch infektionsschutzrechtlicher Verordnungsgeber in die rechtsstaatlichen Kompetenzen anderer Verfassungsorgane eingreifen dürfen, Landtag und Verfassungsgerichtshof sind explizit genannt. Der Hof stellte auch klar, dass es Gesundheitsbehörden und infektionsschutzrechtlichem Verordnungsgeber nicht erlaubt ist, in das Wahlrecht nach Art. 46 Thüringer Verfassung einzugreifen. Diese Erwägungen gelten jedoch nicht für Kommunalwahlen. Im Zusammenhang mit Kommunalwahlen erscheint dies vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung nicht zwingend, da Kommunalwahlen nicht explizit mit genannt wurden.

#### **Zu Nummer 4:**

Nummer 4 umfasst Sitzungen und Beratungen einerseits im Bereich der Mitarbeitervertretungen, andererseits bei den mit diesen im untrennbaren Zusammenhang stehenden Gewerkschaften. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund ihrer Aufgabenstellung die Veranstaltungen der Mitarbeitervertretungen nicht ohne weiteres sonstigen betrieblichen Veranstaltungen i. S. v. Nummer 1 oder Nummer 5 zugeordnet werden können.

#### **Zu Nummer 5:**

Nummer 5 ist ebenfalls sehr weit gefasst und betrifft sämtliche beruflichen oder betrieblichen Veranstaltungen von Firmen, Unternehmen, Kanzleien, Büros etc. im privatrechtlichen Bereich.

## **Zu Satz 2:**

Durch die Regelung des Satzes 2 wird nochmals klargestellt, dass auf die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes nach § 5 verzichtet wird. Auch besteht keine Pflicht der Erfassung von Kontaktdaten, da der Teilnehmerkreis bei den vorbezeichneten Zusammenkünften regelmäßig bekannt ist und ohnehin erfasst wird. Es handelt sich hierbei um Veranstaltungen im Bereich des öffentlichen Dienstes sowie beruflicher und betrieblicher Art. In diesen Bereichen existieren durchweg Infektionsschutzkonzepte, welche die ganze Einrichtung oder den Betrieb betreffen, so dass spezielle Konzepte für konkrete Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben dieser Behörden und Betriebe stehen, nicht zusätzlich erforderlich sind.

## **Zu § 9**

Durch diese Regelung werden infektionsschutzrechtliche Standards für die Anwendung und Handhabung dieser Möglichkeit, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, geschaffen. Selbsttests sind neben den Fremdtestungen durch Antigen-Schnelltests (PoC-Testungen) und Polymerasekettenreaktion-Testungen (PCR-Testungen) ein wichtiger Eckpfeiler bei der Pandemiebekämpfung in Thüringen, in Ergänzung zu den flächendeckend verfügbaren Impfungen, den allgemeinen Regeln und Empfehlungen zum Infektionsschutz sowie einer Kontaktpersonennachverfolgung.

## **Zu Absatz 1:**

Diese Verordnung bestimmt an verschiedenen Stellen als verpflichtende Voraussetzung für den Zutritt ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Dieser Umstand soll in den entsprechenden Situationen einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenwirken.

Um sicherzustellen, dass ein Selbsttest tatsächlich durch die sich selbst testende Person, welche sich auf das negative Testergebnis stützen will, durchgeführt wird, ist dieser vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen durchzuführen. Nur so kann das negative Testergebnis zweifelsfrei der sich selbst testenden Person zugeordnet werden.

## **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 formuliert Sorgfaltsmaßstäbe für die Durchführung der Testungen und soll zugleich als Warnhinweis fungieren.

## **Zu Absatz 3:**

Durch Absatz 3 sollen unnötige Mehrfachtestungen vermieden werden. Die Bestimmung regelt die Anerkennung von bereits an einem anderen Ort vorgenommener Testungen. Die Zeitvorgaben stellen die hinreichende Aussagekraft der Testergebnisse dar.

## **Zu Absatz 4:**

Absatz 4 regelt die Selbstverpflichtung für eine sich selbst testende Person, nach einem positiven Testergebnis des unter Überwachung nach Abs. 1 durchgeführten Selbsttestes einen PCR-Test durchführen zu lassen. Dies ist aus Infektionssicht geboten, da aufgrund der Umstände der Selbsttestung positive Ergebnisse verifiziert werden müssen um eine Übertragung des Virus einzugrenzen. Ein positiver Selbsttest hat zwar nicht die gleiche Sicherheit wie andere Testverfahren, jedoch hat er insbesondere im Falle einer überwachten

und ggf. kontrollierten Anwendung z.B. in Schulen eine Inzidenzwirkung für eine mögliche Infektion, die es durch einen weiteren sicheren Test abzuklären gilt. Auch nach der Neufassung der am 11. Februar 2022 zuletzt geänderten Coronavirus-Testverordnung (TestV) besteht nach dessen § 4b im Falle eines positiven Tests zur Eigenanwendung ein Anspruch auf PCR Test, so dass die Verpflichtung zur Vornahme eines PCR Tests in den Fällen des Abs. 1 weiterhin zumutbar und erforderlich ist.

#### **Zu Absatz 5:**

Der Vorbehalt in Absatz 4 bezüglich der Coronavirus-Testverordnung stellt den Anwendungsvorrang dieser bundesrechtlichen Verordnung klar.

#### **Zu § 10**

Satz 1 stellt klar, dass die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 für geimpfte Personen und genesene Personen (zum Begriff vgl. § 2 Nr. 11 ff) hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen Anwendung finden. Für diesen Personenkreis entfällt die Vorlagepflicht eines negativen Testergebnisses. Dies gilt jedoch nicht, wenn nach dieser Verordnung die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung festgeschrieben ist oder im Fall des § 28b Abs. 2 und 3 IfSG (Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG).

#### **Zu § 11**

Die Regelung verankert eine Empfehlung hinsichtlich der Kontakterfassung.

### **Zweiter Unterabschnitt**

#### **Absonderung**

#### **Zu § 12**

Der bisherige § 9 wurde aufgrund seiner komplexen Materie nunmehr in mehreren Bestimmungen eines eigenen Unterabschnittes (Absonderung) geregelt.

#### **Zu Satz 1:**

§ 12 Satz 1 definiert die einzelnen absonderungspflichtigen Personengruppen. Nummer 1 und 2 betreffen zwei Fallgruppen von Ansteckungsverdächtigen nach § 2 Nr. 7 IfSG. Hinsichtlich Nummer 1 besteht zunächst eine Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen von Infizierten, die hiervon bzw. dieser Einstufung von der Gesundheitsbehörde mittels Einzelbenachrichtigung oder mittels hinreichend konkretisierender Allgemeinverfügung Kenntnis erlangt haben oder erlangen konnten. Die Änderung diene lediglich zur Klarstellung, dass nicht bereits aufgrund der Verordnung ohne jeglichen weiteren konkretisierenden Akt der Gesundheitsbehörde enge Kontaktpersonen als abgesondert gelten. Eine Ausnahme hiervon regelt Satz 2 für Haushaltsangehörige bei erkrankten Mitgliedern des Haushaltes. Da dieser Personenkreis i. d. R. objektiv feststeht kommt es nicht auf eine Benachrichtigung des Gesundheitsamtes an. Diese haben sich ab dem Tag einer positiven Kenntniserlangung von der Infektion des Haushaltsmitglieds abzusondern.

Nach Nummer 2 besteht eine Absonderungspflicht für Personen, die einen Antigenschnelltest nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 mit positivem Testergebnis aufweisen; nicht erfasst von der Absonderungspflicht sind Selbsttests nach § 2 Abs. 2 Nr. 8. Personen mit einem positiven Testergebnis im alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Satz 2 Nr. 7) sind hier nicht aufgeführt; dieses Verfahren verfügt über eine mit dem PCR-Test vergleichbare hohe Sicherheit. Solche Personen wären als Ausscheider nach Nummer 4 zu qualifizieren.

Nummer 3 betrifft Krankheitsverdächtige nach § 2 Nr. 5 IfSG.

Für Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 6 IfSG, also asymptomatische SARS-CoV-2-Infizierte, sowie Kranke im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG (SARS-CoV-2-Infizierte mit Symptomatik) gilt nach Nummer 4 die Absonderung bereits vor der Anordnung durch die zuständige untere Gesundheitsbehörde.

### **Zu § 13**

§ 13 regelt die Verpflichtungen und Verhaltensweisen des in § 12 definierten Personenkreises.

#### **Zu Absatz 1:**

Nachdem der betroffenen Person der Umstand, ansteckungsverdächtig zu sein, bekannt geworden ist, hat sich diese nach Absatz 1 innerhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft aufzuhalten und jeden physisch-sozialen Kontakt zu anderen zu vermeiden. Die Aufenthaltspflicht bezieht sich auf die Wohnung selbst, so dass kein weiterer Aufenthalt etwa auf Freiflächen des Grundstücks oder Gemeineigentum etwa bei Eigentumswohnungen zulässig ist, da insofern die Gefahr der Übertragbarkeit an weiter anwesende oder hinzukommende Dritte, die nicht zum unmittelbaren Haushalt gehören, nicht ausgeschlossen werden kann.

#### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 regelt Mitteilungspflichten der Absonderungspflichtigen gegenüber der zuständigen Behörde.

Nach Nummer 1 haben Absonderungspflichtige die jeweils die Absonderungspflicht nach § 12 begründenden näheren Umstände wie etwa Testergebnisse, Kontakte zu Kranken, Zeitpunkte etc. der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Mitzuteilen sind ferner nach Nummer 2 bestehende COVID Symptome nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.

Nummer 3 und 4 regeln, dass ein Testnachweis, welcher zur Beendigung der Quarantäne führt („Freitestung“), dem zuständigen Gesundheitsamt unaufgefordert vorzulegen ist. Zudem wird klargestellt, dass entsprechende Testnachweise nur von infektionsschutzrechtlich befugten Dritten ausgestellt werden dürfen. Als infektionsschutzrechtlich befugte Dritte gelten die Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1, 2 Satz 1 TestV.

## **Zu § 14**

### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 nimmt hinsichtlich der Nummern 1 bis 3 Personengruppen von der Absonderungsverpflichtung aus, die aufgrund ihres Impf- oder Genesenenstatus eine erheblich geringere Infektionsgefahr aufweisen, da bei diesen gemäß aktuellem Stand der Wissenschaft von einer weitgehenden Immunität und deutlichen Reduktion der Ansteckungsfähigkeit im Falle von (sehr seltenen) Erst- bzw. Reinfektionen auszugehen ist. Zum einen handelt es sich dabei nach Nummer 1 um Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben (Buchstabe a), unabhängig wie lange diese zurückliegt. Zum anderen sind auch Personen mit Zweitimpfung ausgenommen, sofern diese weniger als drei Monate zurückliegt („frisch Geimpfte, Buchstabe b). Bei Letzteren besteht aufgrund der zeitlichen Nähe eine erheblich größere Immunität, da der Impfschutz im Laufe der Zeit abnimmt.

Ausgenommen sind nach Nummer 2 ferner, asymptomatisch Genesene nach § 2 Abs. 2 Nr. 13, also solche, die über einen Genesenennachweises verfügen, der den inhaltlichen Vorgaben des § 2 Nr. 5 SchAusnahmV entspricht.

Ebenso gleichgestellt sind nach Nummer 3 Personen, die - unabhängig vom Zeitpunkt der durchgemachten Erkrankung - mindestens eine Covid-19-Schutzimpfung erhalten haben.

Gleiches gilt für Personen nach Nummer 4, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in Einrichtungen der Pflege oder des Gesundheitswesens behandelt oder gepflegt haben und nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nicht als ansteckungsverdächtig eingestuft werden.

### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 ermöglicht in bestimmten notwendigen Ausnahmefällen die Unterbrechung der Verpflichtung zur Absonderung, wobei Satz 2 eine vorherige Unterrichtungspflicht der absonderungspflichtigen Person gegenüber der aufgesuchten Stelle normiert, um letzterer die Möglichkeit einer angemessenen infektionsmedizinischen sicheren Vorbereitung oder ggf. auch Verschiebung eines Termins zu geben.

## **Zu § 15**

§ 15 regelt die Beendigung der Absonderungspflicht, differenziert nach den jeweiligen Absonderungspflichtigen nach § 12.

### **Zu Satz 1:**

Grundsätzlich endet die Absonderungspflicht nach Nr. 1 Buchstabe a mit dem Zeitpunkt einer entsprechenden behördlichen Entscheidung. Dies gilt naturgemäß nicht für Krankheitsverdächtige nach § 12 Satz 1 Nr. 3, bei denen die näheren Umstände einer entsprechenden Untersuchung durch Testung erst abgewartet werden müssen. Buchstabe b) regelt für Ansteckungsverdächtige nach Nummer 1 (Kontaktpersonen) eine automatische Beendigung der Absonderungspflicht zehn Tage nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person, sofern die Behörde keine anderweitige Entscheidung trifft; hier wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen. Nach Buchstabe c) endet die



Absonderungspflicht für positiv getestete Personen nach § 12 Satz 1 Nr. 2, Kranke und Ausscheider zehn Tage nach der positiven Testung.

Nach Nummer 2 endet bei positiv mittels Antigenschnelltest getesteten Personen nach § 12 Satz 1 Nr. 2 und Krankheitsverdächtigen nach § 12 Satz 1 Nr. 3 naturgemäß die Absonderungspflicht nach einem negativen PCR-Testergebnis.

Nummer 3 regelt die vorzeitige Beendigung der Absonderungspflicht für Kontaktpersonen nach § 12 Satz 1 Nr. 1 und 2 nach Bestätigung durch ein negatives Testergebnis, welches frühestens am siebten Tag der Absonderung entnommen wurde; bei Beschäftigten in Einrichtungen nach den §§ 23 bis 25 Abs. 2, die mit vulnerablen Personen Kontakt haben, ist zur besseren Absicherung ein PCR-Test nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 erforderlich. Liegt insoweit eine behördliche Anordnung der Absonderung vor, endet die Pflicht erst mit der Übermittlung dieses Testergebnisses an die zuständige Behörde.

Eine vorzeitige Beendigung der Absonderungspflicht nach sieben Tagen für Ausscheider oder Kranke sieht Nummer 4 vor. Erforderlich ist hier ein negatives Testergebnis und mindestens eine 48 stündige Symptommfreiheit. Ansonsten entsprechen die Voraussetzungen der Regelung von Nummer 3.

#### **Zu Satz 2:**

Das negative Testergebnis ist im Falle von Satz 1 Nr. 4 nach Satz 2 der zuständigen Behörde zu übermitteln bzw. auf Anforderung mitzuteilen. Danach hat die Behörde die Möglichkeit, entgegen der Rechtsfolge nach Satz 1 Nr. 4 eine abweichende Anordnung (Verlängerung der Absonderung) zu treffen; dies gilt jedoch nur in besonders zu begründenden Einzelfällen, wobei die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu beachten sind. Die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren.

#### **Zu § 16**

##### **Zu Absatz 1:**

Satz 1, der im Wesentlichen aufgrund der besonderen Verordnungsermächtigung in § 15 Abs. 3 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 2 IfSG, § 7 Abs. 1 Nr. 1 ThürIfSGZustVO erlassen wurde, ergänzt die bundesgesetzlichen Meldepflichten nach den §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t) und Satz 2, 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8 oder § 9 Abs. 1 bis 3 Satz 1 IfSG durch zusätzliche landesrechtliche Meldepflichten gegenüber den Gesundheitsämtern als den nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörden und schließt so sonst mögliche Lücken im bisherigen Meldesystem. Dadurch soll verhindert werden, dass in bundesrechtlich nicht meldepflichtigen Fallgestaltungen das Gesundheitsamt von positiven Antigenschnelltestungen keine oder nur zufällige Kenntnis erlangt. Beispielsweise sind in Einrichtungen der Altenpflege die testenden Mitarbeiter der Einrichtung oder auch sonstige testende Personen (externe Dienstleister oder Angehörige der Bundeswehr), die im Rahmen der Eingangskontrolle nach dieser Verordnung die Besucher (schnell)testen, nunmehr rechtlich jedenfalls verpflichtet, positive Ergebnisse an die Gesundheitsämter zu melden. Entsprechendes gilt auch sonst etwa in Wirtschaftsbetrieben oder Dienststellen der Verwaltung, in denen ggf. freiwillige Antigenschnelltests durchgeführt werden.

Die Meldung umfasst auch personenbezogene Angaben, da sich die Besucher von Einrichtungen der Pflege mit ihren persönlichen Daten jeweils registrieren lassen müssen (erst

Registrierung, dann Testung). Im Übrigen sind die getesteten Personen ohnehin in aller Regel persönlich bekannt.

#### **Zu Absatz 2:**

#### **Zu Nummer 1:**

Im Interesse eines sofort wirksamen Infektionsschutzes verpflichtet Nummer 1 die testenden Personen zur Belehrung dieser nach § 13 obliegenden Verpflichtungen, namentlich über die unmittelbar kraft Verordnung bestehende Verpflichtung zur sofortigen Absonderung.

#### **Zu Nummer 2:**

Nummer 2 ergänzt die vorgenannte Verpflichtung. Die Dokumentationspflicht gewährleistet die gebotene Sorgfalt bei der Durchführung der Belehrungen und ermöglicht auch die behördliche Nachprüfung etwa in Fällen, in denen bei Verletzungen der Absonderungspflicht ein „Quarantänebrecher“ behauptet, er habe nichts von seiner Verpflichtung zur Absonderung gewusst. Der Hinweis auf einige Bestimmungen in § 3 Abs. 4 dient der datenschutzrechtlichen Absicherung der Datenerhebung und der Dokumentationspflichten.

#### **Zu Absatz 3:**

Die Bestimmung stellt sicher, dass getestete Personen eine Bescheinigung über einen negativen Antigenschnelltest oder einen Test nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 erhalten. Die Bescheinigung kann dann für einen bestimmten Zeitraum als Nachweis z.B. beim Aufsuchen von bestimmten Einrichtungen verwendet werden. Hierdurch werden überflüssige Testungen vermieden und Ressourcen geschont.

#### **Zu § 17**

Diese Norm regelt die Verpflichtungen und Vorgehensweise der jeweils zuständigen Behörde. Die Neuregelung zwingt die Gesundheitsbehörden nicht mehr zu einer umfassenden Kontaktnachverfolgung. Angesichts der hohen Anzahl von Infektionsfällen durch die Omikron-Variante, die in der Regel weniger schwer verlaufen, ist die bisherige Containment-Strategie im Sinne einer umfassenden Kontaktnachverfolgung nicht mehr aufrechtzuerhalten. Diese bleibt aber wichtig, wenn vulnerable Gruppen betroffen sein könnten, da hier überdurchschnittlich viele Hospitalisierungen aufzutreten pflegen. Daher ermöglicht der neue Satz 4 der zuständigen Behörde die Kontaktnachverfolgung nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts die Kontaktnachverfolgung auf potentiell schwerere Krankheitsverläufe, bedingt durch Vorerkrankungen und hohes Lebensalter insbesondere in den Einrichtungen nach §§ 23 bis 25 Abs. 2 zu beschränken.

### **Zweiter Abschnitt Zugangsbeschränkungen**

#### **Zu § 18**

Während § 2 Abs. 2 Nr. 14 ff. die Zugangsbeschränkungen im Einzelnen definiert, werden in § 18 allgemeine Bestimmungen für diese normiert.

### **Zu Absatz 1:**

Die Bestimmung definiert den Adressatenkreis. Die Begriffe Gäste, Kunden, Nutzer, Besucher und sonstige Veranstaltungsteilnehmer charakterisieren besondere typische Personengruppen, welche sich – neben Arbeitgeber und Beschäftigten des jeweiligen Betriebes – typischerweise dort aufhalten; durch den Begriff „weitere Personen“ ist die Aufzählung aus infektionsrechtlichen Gesichtspunkten nicht abschließend. So sind z. B. Drittfirmenmitarbeiter, auftretende Künstler, Selbstständige ebenso erfasst. Durch den Verweis auf § 28b IfSG gehen bundesrechtlich abweichende Bestimmungen auch hier vor.

### **Zu Absatz 2:**

#### **Zu Satz 1:**

Für alle Zugangsbeschränkungen formuliert Absatz 2 Ausnahmen von Personengruppen. Diese haben gemein, dass für sie eine Impfung aus medizinischen Gesichtspunkten nicht in Betracht kommt, diese jedoch keine Symptome nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 aufweisen. Zum einen sind dies nach Nummer 1 Kinder und Schüler nach § 1 Abs. 4. Nr. 2 erstreckt dies auf Jugendliche unter 18 Jahren. Diese müssen – soweit nicht bereits von Nummer 1 erfasst – mindestens einen negativen Antigenschnelltest nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 vorweisen. Nummer 3 nimmt alle Personen aus, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Diese müssen sowohl ein ärztliches Attest vorlegen, woraus die fehlenden Voraussetzungen für eine Impfung eindeutig hervorgehen, sowie die Vorlage eines negativen Testergebnisses wie Nummer 2.

#### **Zu Satz 2:**

Satz 2 stellt klar, dass auch ein Test nach § 2 Abs. 6 und 7 ausreichend ist.

### **Zu Absatz 3:**

#### **Zu Satz 1:**

Die Bestimmung regelt die Form des Nachweises für die infektionsrechtliche Zugangsberechtigung.

#### **Zu Satz 2 bis 4:**

Die Sätze 2 bis 4 schreiben die sog. „Bändchenregel“ fest. Die zuständige Behörde kann nach Kontrolle der Zugangsvoraussetzungen und Erfüllung dieser durch die betroffene Person als Nachweise beispielsweise sog. Bändchen vergeben. Die Nachweise müssen vor einer Weitergabe oder missbräuchlichen Verwendung gesichert sein und sind nur am Ausgabetag gültig. Ziel der Regelung ist es, die Zugangsbeschränkungen für bestimmte Bereiche nur einmalig – abgesehen von möglichen Stichproben – nachweisen zu müssen und dennoch den weiteren Tag entsprechende Angebote in Anspruch nehmen oder Einrichtungen mit Zugangsbeschränkungen betreten zu können.

Die zuständige Behörde kann zur eigenen Entlastung, Aufgaben nach Satz 2 an geeignete Dritte übertragen.

#### **Zu Absatz 4:**

#### **Zu Satz 1:**

Satz 1 bestimmt, dass die verantwortliche Person in eigener Verantwortung zum einen sicherstellen muss, dass die Zugangsberechtigung unter Vorlage eines Nachweises nach Absatz 3 tatsächlich erfolgt; zum anderen muss sichergestellt sein, dass es sich bei der im jeweiligen Nachweis aufgeführten Person auch um diejenige handelt, die den Zugang begehrt. Der Identitätsnachweis soll dabei allerdings aus datenschutzrechtlichen Gründen niederschwellig sein. Dabei können z.B. Versichertenkarte, Führerschein, Bahn Abo etc. ausreichen. Freiwillig kann sich der Besucher auch über das Vorzeigen des Personalausweises oder Reisepasses legitimieren. In keinem Fall kann die verantwortliche Person die Vorlage von Reisepass und Ausweis erzwingen; dies ist staatlichen Kräften vorbehalten.

#### **Zu Satz 2:**

Nach Satz 2 ist aufgrund der Aufnahme der Regelung in Absatz 3 Satz 2 die Vorlage des Prüfnachweises aktiv einzufordern. Die Nachweise nach Absatz 3 Satz 1 und der Abgleich mit der Identität ist dennoch stichprobenhaft erforderlich, um einen möglichen Missbrauch ausschließen zu können.

#### **Zu Satz 3:**

Soweit kein Nachweis erfolgt, darf nach Satz 3 auch kein Zugang gewährt werden. Mithin darf sich der Betriebsinhaber oder Veranstalter nicht allein auf die bloße Aussage des Bürgers verlassen.

#### **Zu Absatz 5:**

Absatz 5 stellt sicher, dass die für die Durchführung der Zugangsbeschränkungen erforderlichen personenbezogenen Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Im Wesentlichen bezieht sich dies auf die vorzulegenden Nachweise, die Identität und über das Lebensalter der Personen. Nach Satz 2 sind technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen erforderlich sind. Der Begriff ist § 22 Abs. 2 BDSG entlehnt, zumal hier insbesondere Gesundheitsdaten nach Art. 9 Abs.1 und 2 lit. i DS-GVO verarbeitet werden, die insoweit eines besonderen Schutzes durch geeignete Maßnahmen bedürfen. Nach Satz 3 muss insbesondere die Kenntnisnahme durch unbefugte Personen verhindert werden. Nach Satz 4 ist eine Verarbeitung nur zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken zulässig ohne Weiterverarbeitungsmöglichkeit; die Vorschrift entspricht insoweit § 3 Abs. 4 Satz 3. Gleiches gilt nach Satz 5 für die Löschung oder Vernichtung nach einer Aufbewahrungsfrist von maximal vier Wochen (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 4). Sofern eine frühere Löschung oder Vernichtung möglich ist hat diese zu erfolgen. Nach Satz 6 gelten im Übrigen alle anderweitigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **Zu § 19**

### **Zu Satz 1:**

Die Bestimmung stellt klar, dass im Rahmen der Zugangsbeschränkungen nach §§ 28, 29, 30, 31, 33 34, 35 und 36 die bundesrechtlich geregelten Bestimmungen für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 und 3 IfSG Anwendung finden. Maßgeblich für die Definition von Beschäftigten nach Satz 2 ist die Katalogaufzählung in § 2 Abs. 2 ArbSchG.

### **Zu Satz 2:**

Von Satz 2 werden aber auch Personen erfasst, die zwar nicht Beschäftigte im engeren Sinne der genannten Vorschrift sind, jedoch für den jeweiligen Arbeitgeber tätig oder beauftragt sind, aber auch Mitarbeiter von Fremdfirmen oder Selbständige, die in der jeweiligen Einrichtung tätig sind.

## **Dritter Abschnitt**

### **Infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in der Basisstufe**

#### **Erster Unterabschnitt**

#### **Allgemeine infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in der Basisstufe**

## **Zu § 20**

Die Basisstufe regelt die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen bei einem im Gegensatz zur Infektionsstufe weniger ausgeprägten Infektionsgeschehen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt.

## **Zu § 21**

### **Zu Satz 1:**

Die Regelung beschränkt private Zusammenkünfte von nicht ausschließlich geimpften und genesenen Personen im öffentlichen wie im privaten Raum; eine Differenzierung ist insoweit also nicht geboten. Verhindert werden soll insbesondere das unkontrollierte Zusammentreffen von Personen mit entsprechenden Infektionsgefahren einschließlich der mangelnden Rückverfolgbarkeit von Infektionsketten. Private Zusammenkünfte sind durch persönliche, vertraute Atmosphäre geprägte einen familiären und zwanglosen Charakter aufweisende Zusammenkünfte wie etwa Familientreffen, Treffen im Freundeskreis, Party, Geburtstagsfeier etc. Nicht erfasst sind etwa die im Rahmen der 2G- und 3G Zugangsbeschränkungen geregelten Bereiche, auch wenn diese privat- bzw. zivilrechtlicher Natur sind.

Einerseits sind die Zusammenkünfte mit nicht mehr als zehn Personen als maximale Obergrenze zulässig und andererseits müssen die Vorgaben der Nummern 1 und 2 eingehalten und berücksichtigt werden. Nach Nummer 1 ist der Aufenthalt zusammen mit Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig. Ferner zählen Personen hinzu, für die für ein Haushaltsmitglied ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Darüber hinaus sind nach Nummer 2 lediglich zwei weitere haushaltsfremde Personen zugelassen. Zusätzliche Personen fördern aufgrund deren Individualverhalten das Infektionsgeschehen, insbesondere wenn das Auftreten von Symptomen nach einer Infektion mit zeitlicher Verzögerung einsetzt. Eine Reduzierung der Zahl senkt dieses Risiko, beim Zusammentreffen verschiedener

Gruppen) und dient der konsequenten Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen, gerade im Hinblick auf die erhöhte Ansteckungsgefahr bei ungeimpften Personen.

#### **Zu Satz 2:**

Nicht einbezogen in die höchst zulässige Zahl nach Satz 1 sind Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Personen, deren Hilfe Menschen mit Behinderung bedürfen (z. B. Pfleger, Betreuer etc.).

#### **Zu § 22**

##### **Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift sieht für Versammlungen, religiöse oder weltanschauliche Veranstaltungen oder Zusammenkünfte sowie für Veranstaltungen von politischen Parteien, das verpflichtende Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske sowie das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m vor.

Diese Beschränkungen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit im Sinne des Art. 8 GG und Art. 10 Thüringer Verfassung sind notwendig, damit Versammlungen nicht zu einem Ausgangs- und Verbreitungspunkt für die Übertragung des Virus werden. Dies gilt sowohl für Versammlungen außerhalb geschlossener Räume als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen. Die Beschränkungen sollen einerseits verhindern, dass Versammlungen zum Verbreitungsweg für das Virus werden, andererseits aber auch sicherstellen, dass das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit möglichst gewahrt bleibt.

Weitergehende Beschränkungen des Versammlungsgrundrechtes nach dem Ende der vom Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage sind auf der Grundlage des § 28a Abs. 8 Satz 1 IfSG i. V. m. den Absätzen 1 bis 6 nicht mehr möglich. Der Thüringer Landtag hat die Anwendung der Absätze 1 bis 6 nach dem 24. Februar 2022 nicht erneut festgestellt (§ 28a Abs. 8 Satz 3, 2. Hs. IfSG). Des betrifft insbesondere die bisherige Regelung der Ortsfestigkeit der Versammlungen außerhalb geschlossener Räume.

##### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 verweist auf die Geltung der Vorschriften des Versammlungsgesetzes. Entsprechend § 15 Abs. 1 VersG können daher im Einzelfall für das Abhalten von Versammlungen und Aufzügen weiterhin Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, ob die Auflösung einer Versammlung wegen Auflagenverstoß geboten ist. Dies gilt insbesondere für die zahlreichen unangemeldeten Versammlungen.

#### **Zu § 23**

##### **Zu Absatz 1:**

Die Einrichtungen der Pflege, die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sowie die Tagespflegeeinrichtungen haben einrichtungsbezogene Besuchs- und Infektionskonzepte, Hygiene- und Testkonzepte zu erstellen, mit dem Ziel, Infektionsrisiken für Bewohner und Personal in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Die Konzepte enthalten die nach den jeweils geltenden infektionsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Schutzvorschriften

sowie Hygieneunterweisungen. Insbesondere hat das einrichtungsbezogene Hygiene- und Testkonzept die Bestimmungen in § 28b Abs. 2 IfSG (Testregime für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besuchende) und Absatz 3 (FFP-2-Maskenpflicht) zu beachten. Auch werden Regelungen zur Steuerung des Besuchsverkehrs getroffen.

Die untere Gesundheitsbehörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO kann im Einzelfall weitere Maßnahmen, insbesondere über das einrichtungsbezogene Hygienekonzept hinausgehenden Zutrittsbeschränkungen bis hin zu generellen Zutrittsverboten, anordnen. Dies kommt insbesondere bei Ausbrüchen in den Einrichtungen in Frage, wobei die Gesundheitsbehörden unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes das Ausmaß und die Intensität des Infektionsgeschehens bei dem Umfang und der Dauer möglicher Besuchsbeschränkungen und Verbote berücksichtigen müssen. So ist gewährleistet, dass die damit verbundenen Einschränkungen für die Bewohnenden vorab im Einzelfall geprüft werden und nur in tatsächlich akuten Fällen erfolgen.

Grundsätzlich besteht für die Bewohnenden ein Recht auf Besuch. Zutrittsbeschränkungen ergeben sich aus dem einrichtungsindividuellen Hygienekonzept der Einrichtungen nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben. Besucheransammlungen sollten durch die Lenkung von Besucherströmen vermieden werden. Um Ausbreitungen von aktiven SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen innerhalb von betroffenen Einrichtungen zu vermeiden, können die einrichtungsbezogenen Hygienekonzepte regeln, dass für spezielle Bereiche wie Infektions- oder Quarantänebereiche ein partielles Betretungsverbot für Besuchende besteht. Auch kann es im Einzelfall dazu kommen, dass der Besuchsverkehr eingeschränkt oder untersagt wird, wenn anderweitig die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der Bewohnenden nicht mehr gewährleistet werden kann, weil z.B. kein Personal für die Steuerung des Besuchsverkehrs mehr vorhanden ist. Die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung hat Vorrang vor dem individuellen Wunsch, Besuche zu empfangen.

#### **Zu Absatz 2:**

Besuchende sind vor jedem Besuch namentlich zu registrieren. Die Registrierung dient der Nachverfolgung im Falle eines SARS-CoV-2-Infektionssgeschehens und um den Einrichtungen die Grundlage zu geben, einen Überblick über die im Hause anwesenden Personen zu behalten.

#### **Zu Absatz 3:**

Das gestiegene Infektionsrisiko erfordert bei Besuchenden das Tragen von geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen nach § 6 Absatz 2 Nr. 2. Um einen effektiven Schutzstandard zu erreichen, ist die Verwendung von einer Mund-Nasen-Bedeckung FFP2 nach der Klassifikation der europäischen Norm EN 149 notwendig. Die in Deutschland gültigen Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe fordern, dass bei Tätigkeiten an oder in unmittelbarer Nähe von Patienten, die an luftübertragbaren Krankheitserregern erkrankt sind, mindestens FFP2-Masken getragen werden. Dies gilt z. B. bei direkter Versorgung von Patienten mit bestätigter oder wahrscheinlicher COVID-19 Erkrankung. Demgemäß bietet Mund-Nasen-Bedeckung dieser Klassifikation einen geeigneten Schutz gegen eine Infektion in beiden Richtungen. Dies dient zum einen der Verringerung des Eintragens von Viren in die Einrichtung durch z.B. Besuchende, zum anderen der Vermeidung einer Ansteckung von Besuchenden durch Bewohnende und Beschäftigte.

Unter Bezugnahme auf die seit dem 24. November 2021 veröffentlichten ergänzenden Regelungen zum Arbeitsschutzstandard für den Pflegebereich der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (<https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona>

[navigationsebene/coronavirus-arbeitsschutzstandards/coronavirus-pflege-und-betreuung-arbeitsschutzstandards-43616](#)) ist von Beschäftigten bei Tätigkeiten mit unmittelbarem engem Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Meter zu anderen Personen eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske – ohne Ausatemventil – zu tragen. Dies betrifft den Kontakt mit Bewohnenden oder anderen Beschäftigten. Im Übrigen tragen Beschäftigte in den Geschäftsräumen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz nach § 6 Absatz 2 Nr. 1.

Dies gilt auch für Beschäftigte ambulanter Pflegedienste und vergleichbare Selbständige. Dies gilt ferner für Personen, die Gruppen- oder Einzelangebote im Rahmen der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag vom 21. November 2017 (GVBl. S. 289) in der jeweils geltenden Fassung durchführen.

Im Übrigen werden die Zugangsvoraussetzungen über § 28b Absatz 2 IfSG geregelt. Dies umfasst das Testregime für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besuchende.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote zur Unterstützung im Alltag, die im Rahmen der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag erbracht werden, nicht unter Einrichtungen und Unternehmen nach § 28b Absatz 2 IfSG fallen. Für die in den Angeboten zur Unterstützung im Alltag eingesetzten Beschäftigten gelten die aktuellen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen (insbesondere 3G-Regel für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Absatz 1 IfSG). Die ehrenamtlich Helfenden zählen nicht zu den Beschäftigten und unterliegen damit nicht dieser Regelung.

#### **Zu Absatz 4:**

Die Bestimmung regelt, dass wohnübergreifende Gruppenangebote zulässig sind. Eine Unterscheidung zwischen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften und ungeimpften Bewohnern ist nicht zulässig. Zur Risikominimierung ist jedoch das Konzept nach Absatz 1 entsprechend zu erweitern und einzuhalten.

#### **Zu § 24**

##### **Zu Absatz 1:**

##### **Zu Satz 1:**

Diese Regelung dient dem Schutz der Patienten sowie der Beschäftigten in den Krankenhäusern. Die Patienten sind aufgrund ihres bereits geschwächten Gesundheitszustandes besonders anfällig für Infektionen. Die Krankenhäuser gehören zu dem Bereich der öffentlichen Infrastruktur, der für die weitere Bewältigung der Pandemie uneingeschränkt funktionsfähig bleiben muss. Zum Schutz der Beschäftigten in den Krankenhäusern sowie der Patienten vor Infektionen sind Beschränkungen des Besucherverkehrs erforderlich. Patienten sollen wie bereits in der vorangegangenen VO geregelt, Besuche von bis zu zwei Personen empfangen können. Zur Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung sind die Besucher zu registrieren. Die Besuchszeit für jeden Patienten ist auf insgesamt zwei Stunden pro Tag beschränkt.

##### **Zu Satz 2:**

Die Bestimmung trägt der Neuregelung in § 28b Abs. 2 und 3 IfSG Rechnung. § 28b Abs. 2 IfSG trifft Bestimmungen die für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher von Bedeutung sind



und insbesondere das Testregime betreffen. § 28b Abs. 3 IfSG normiert umfassende Pflichten des jeweiligen Arbeitgebers betreffend Nachweise und Dokumentation sowie die entsprechende Datenverarbeitung. Diese bundesrechtlichen Bestimmungen sind bei der Aufstellung von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten zu beachten.

### **Zu Satz 3:**

Satz 3 erinnert an die ebenfalls bundesrechtlichen Regelungen betreffend den Zugang von Beschäftigten und Besuchern in § 28b Abs. 2 und 3 IfSG.

### **Zu Absatz 2:**

Das COVID-19-Versorgungskonzept Thüringen vom 8. November 2021 regelt die stationäre Versorgung der COVID-19 Patienten. Entsprechend dieses Konzeptes sind alle Krankenhäuser verpflichtet, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Behandlungsstufe und Versorgungsregion die jeweils erforderlichen organisatorischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um im Bedarfsfall die an COVID-19 erkrankten Personen aufnehmen und behandeln zu können und ggf. planbare stationäre Behandlungen zu verschieben, soweit dies medizinisch vertretbar ist. Die Krankenhäuser sollen sich dem Konzept entsprechend untereinander unterstützen und eng mit den Ämtern des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zusammenarbeiten. Somit wird sichergestellt, dass eine frühzeitige Steuerung der COVID-19-Erkrankten an die am besten geeignete Klinik erfolgen kann und ausreichende Behandlungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden können. Soweit es die weitere Entwicklung des Erkrankungsgeschehens erfordern sollte, wird das Konzept fortgeschrieben.

### **Zu § 25**

#### **Zu Absatz 1:**

Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen und Angebote dürfen von den dort Beschäftigten und Betreuten und Menschen mit Behinderungen betreten werden. Die verantwortlichen Personen haben ein Infektionsschutzkonzept, welche die besonderen Bedürfnisse dieser vulnerablen Personengruppe berücksichtigt, vorzuhalten.

#### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen, unter denen Leistungen der interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie der heilpädagogischen Praxen von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern und deren Familien in Anspruch genommen werden können. Hierzu zählt insbesondere das Vorliegen eines Infektionsschutzkonzepts nach § 5 Abs.1 bis 4 entsprechend den Anforderungen nach Absatz 1. Der Kontaktkreis ist als Ausdruck der allgemeinen Bestimmungen zur Kontaktbeschränkung auf die jeweiligen Personensorgeberechtigten, das Kind und die für den jeweiligen Einzelfall notwendig zu beteiligenden Personen beschränkt. Die Leistungserbringung kann am Wohnsitz des Personensorgeberechtigten erbracht werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass überregionale Frühförderstellen aufgrund ihrer überwiegend mobilen Leistungserbringung nicht über geeignete Räumlichkeiten zur adäquaten Durchführung von Förder- und Therapieeinheiten verfügen. Weiterhin herrschen vor allem im Wohnumfeld von mehrfachbehinderten und/oder sinnesbehinderten Kindern aufgrund der vorliegenden Behinderungen per se ideale Bedingungen, um Förder- und Therapieeinheiten unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen erbringen zu können. Den Fachkräften

der Frühförderung muss daher das Betreten des Wohnsitzes erlaubt sein. Nummer 4 verweist für die Durchführung von Förder- und Therapieeinheiten in Kindertageseinrichtungen auf die Regelungszuständigkeit innerhalb der ThürSARS-CoV-2-KiJuS-VO.

**Zu Absatz 3:**

Die Regelung hat klarstellenden Charakter.

**Zu § 26**

**Zu Absatz 1:**

Mit der Neuregelung in Abs. 1 wird für den dort genannten Unterrichts- und Ausbildungsbetrieb bzw. die dort genannten Maßnahmen in Präsenz eine 3G-Zugangsbeschränkung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 14 eingeführt, mit der Einschränkung, dass § 1 Abs. 4 nicht anwendbar ist. Personen, die am Unterrichts- und Ausbildungsbetrieb bzw. an den Maßnahmen teilnehmen wollen, müssen nunmehr über einen Impfnachweis, den Nachweis einer Genesung oder einen gültigen Nachweis eines negativen Ergebnisses einer Testung auf das Coronavirus verfügen. An den Tagen, an denen zu Beginn des Betriebs bzw. der Maßnahme kein gültiger Nachweis vorliegt, hat jeweils vor Beginn des Betriebs bzw. der Maßnahme eine Testung der Teilnehmenden zu erfolgen. Dabei ist die Testung durch den jeweiligen Träger durchzuführen bzw. sicherzustellen. Im Falle eines Selbsttests im Sinne des § 10 ist die ordnungsgemäße Durchführung der Testung durch den Träger bzw. dessen Personal zu überwachen. Für die Beschäftigten der Einrichtungen und Träger sind die Vorgaben des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG zu beachten.

**Zu Absatz 2:**

Durch den Hinweis auf die entsprechende Anwendung des § 13 Abs. 3 bis 5 dieser Verordnung wird klargestellt, dass durch die verantwortliche Person im Sinne des § 5 Abs. 2 die Einhaltung der 3G-Regelung des Abs. 1 durch Überprüfung der Nachweise und Abgleich mit der Identität der nachweisenden Person sicherzustellen ist. Im Rahmen der Vorgaben des § 13 Abs. 5 dürfen die dort genannten personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

**Zu Absatz 3:**

Nach Absatz 3 ist die zur Durchführung des Unterrichts- und Ausbildungsbetriebes nach Absatz 1 erforderliche Wohnheimunterbringung weiterhin zulässig.

**Zu § 27**

**Zu Absatz 1:**

**Zu Satz 1:**

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass der Zutritt zu Gebäuden der staatlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung und nichtstaatlichen Hochschulen nach § 1 Abs. 4 ThürHG nur denjenigen Personen gestattet ist, die geimpft, genesen oder getestet sind („3G-Regel“). Da manche Präsenzlehrveranstaltungen sowie in Präsenz durchgeführte Hochschulprüfungen, staatliche und kirchliche Prüfungen sowie an den für den Hochschulzugang oder die Hochschulzulassung erforderlichen Eignungs- oder Eingangsprüfungen,

Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Studierfähigkeitstests auch außerhalb der Hochschulliegenschaften stattfinden, wird die Teilnahme daran den gleichen Zugangsvoraussetzungen unterworfen. Unter Beachtung dieser Maßgaben kann der Hochschulbetrieb in Präsenz weiterhin fortgeführt werden: Präsenzlehrveranstaltungen sowie in Präsenz durchgeführte Hochschulprüfungen sind weiterhin gestattet. Sonstige Veranstaltungen der Hochschule, Sitzungen und Beratungen der Hochschulgremien u. ä. sind möglich; Hochschulbibliotheken u. ä. sowie die Verpflegungseinrichtungen des Studierendenwerks Thüringen können geöffnet bleiben.

Für die Anwendung der 3G-Zugangsbeschränkung gilt die allgemeine Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 14. Als eine Änderung gegenüber der vorherigen Fassung soll in Angleichung an die für Arbeitgeber und Beschäftigte nach § 28b Abs. 1 IfSG geltende Regelung auch an Hochschulen die Möglichkeit eröffnet werden, die Zutrittsberechtigung auch durch einen beobachteten Selbsttest nach § 10 Abs. 1 nachzuweisen. Ebenso wie dies nach § 28b Abs. 1 IfSG gilt, folgt daraus keine Pflicht der Hochschulen, diese Nachweismöglichkeit anzubieten; die Pflicht zum Angebot von Selbsttests ist auf die in Absatz 2 geregelten Fälle beschränkt. Mit dieser Änderung wird dem Wunsch einzelner Hochschulen Rechnung getragen, derartige Selbsttests als Nachweis der Zutrittsberechtigung entweder für alle Studierenden und Lehrenden oder auch nur für bestimmte Gruppen anzubieten.

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung personenbezogener Daten über das Vorliegen eines Impfnachweises nach § 2 Abs. 2 Nr. 12, eines Nachweises der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 oder des Nachweises eines negativen Testergebnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 bzw. Absatz 2 ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 14 und § 18 Abs. 5.

Für Lehrende, die zugleich Beschäftigte der Hochschule sind, wird in Satz 1 Halbsatz 2 klarstellend auf die vorrangige Geltung des § 28b Abs. 1 IfSG hingewiesen; dies bedeutet, dass der für den Zutritt nach Satz 1 erforderliche Nachweis mit der Erfüllung der Nachweispflicht nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 IfSG als erbracht gilt.

#### **Zu Satz 2:**

In Satz 2 wird die Verpflichtung der Hochschulen zur Kontrolle der für den Zutritt nach Satz 1 erforderlichen Nachweise geregelt. Aufgrund der besonderen räumlichen Situation der Hochschulen mit ihren zahlreichen Liegenschaften, die jeweils über mehrere Zugänge verfügen, ist eine lückenlose Kontrolle vor dem Zutritt zu einem Hochschulgebäude praktisch nicht umsetzbar. Daher wird die Kontrollverpflichtung abweichend von § 18 Abs. 4 auf regelmäßige Stichproben beschränkt. Die zum Nachweis verpflichteten Personen haben die den Vorgaben der § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 oder Absatz 2 (Testnachweis), die § 2 Abs. 2 Nr. 12 (Impfnachweis) oder § 2 Abs. 2 Nr. 13 (Nachweis der Genesung) entsprechenden Nachweise zusammen mit einem Identitätsnachweis auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzulegen.

#### **Zu Absatz 2:**

In Absatz 2 werden die Hochschulen verpflichtet, täglich von Montag bis Freitag Testungen am Hochschulort zu ermöglichen. Teilnahmeberechtigt sind nur Studierende und Lehrende, die den für den Zugang nach Absatz 1 erforderlichen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 oder den Nachweis der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 nicht erbringen können und die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate nicht geimpft werden konnten. Anspruch auf Testung haben auch Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Einbezogen sind damit insbesondere Studierende, die im Ausland bereits mit nicht in der Europäischen Union zugelassenen

COVID-19-Impfstoffen geimpft wurden und die damit in Deutschland als ungeimpft gelten, die aber andererseits sich nicht ohne weiteres impfen lassen können, weil die Ständige Impfkommission für diese Personengruppe noch keine Impfpflicht ausgesprochen hat. Die Testungen sind eigenständig durch die Studierenden, Lehrenden und Gäste mittels Selbsttests im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 unter Beachtung der medizinischen Anwendungshinweise und mit größtmöglicher Sorgfalt und besonderer Umsicht durchzuführen. Die Testungen werden durch das Hochschulpersonal oder durch von der Hochschule beauftragte Personen beaufsichtigt. Diese stellen den Getesteten eine Bescheinigung über das negative Ergebnis der Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV zum Zwecke des Nachweises nach Absatz 1 aus. Diese Nachweise stellen keine Testzertifikate von Leistungserbringern nach § 6 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) dar; sie berechtigen ausschließlich zum Zutritt zu den Hochschulgebäuden und den Verpflegungseinrichtungen des Studierendenwerks Thüringen und zur Teilnahme an den in Absatz 1 Satz 1 geregelten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen.

### **Zu Absatz 3:**

In Absatz 3 ist klargestellt, dass die konkrete Umsetzung der Infektionsschutzregeln vor Ort und die konkrete Ausgestaltung des Lehrbetriebs, insbesondere unter Beachtung der „3G-Regel“, eigenverantwortlich durch die Hochschulen in ihren Infektionsschutzkonzepten zu erfolgen hat. Dies betrifft insbesondere Regelungen zu Hygienemaßnahmen, zu Maßnahmen der Kontaktreduzierung, zu Abstandsgeboten, zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung, zur Kontaktnachverfolgung, zur Durchführung und Bescheinigung von Testungen nach Absatz 2, zur Kontrolle der Nachweise nach Absatz 1 Satz 1 usw.

## **Zweiter Unterabschnitt**

### **Besondere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in der Basisstufe**

#### **Zu § 28**

§ 28 enthält verschiedene infektionsschutzrechtliche Regelungen zu öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und außerhalb geschlossener Räume.

#### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und außerhalb geschlossener Räume stattfinden können. Hierbei werden differenzierte Beschränkungen in geschlossenen Räumen und außerhalb geschlossener Räume geregelt, welche dem Umstand des erhöhten Ansteckungsrisikos in geschlossenen Räumen und dem vergleichsweise geringeren Ansteckungsrisiko außerhalb geschlossener Räume, Rechnung tragen.

Hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Personenobergrenzen wird einerseits auf den MPK-Beschluss vom 16. Februar 2022 verwiesen. Ziel der Personenobergrenzen und Kapazitätsbeschränkungen ist die Vorbeugung eines erneuten erheblichen Anstiegs der Infektionszahlen und Krankheitslast zu verhindern. Die genannten Personenobergrenzen dienen auch der Überprüfung der Praxistauglichkeit und Evaluierung von Handlungsspielräumen hinsichtlich weiterer Öffnungsschritte zum 20. März 2022.

#### **Zu Absatz 2:**

Es gelten die zu Absatz 1 getätigten Ausführungen, wobei sich diese Regelung auf nichtöffentliche Veranstaltungen bezieht.

#### **Zu Absatz 3:**

Durch die Regelung des Absatzes 3 soll eine Erleichterung für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen hinsichtlich der Anzeigepflicht erreicht werden, weshalb eine einmalige Anzeige ausreichend sein soll.

Bei kulturellen Veranstaltungen soll eben aus diesem Grund für den regelmäßig wiederkehrenden Programmbetrieb die Anzeigepflicht entfallen.

#### **Zu Absatz 4:**

Die Bestimmung sieht zum Schutz von Arbeitgebern, Beschäftigten und sonst tätigen oder beauftragten Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder deren Dauer einem besonders hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, für diese Personengruppe ohne Immunschutz das Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (z. B. FFP 2) vor. Diese Masken bieten im Gegensatz zu einfachen OP-Masken einen erhöhten Schutz für den Träger selbst.

#### **Zu Absatz 5:**

Absatz 5 stellt klar, dass die Beschränkungen der Absätze 1 bis 3 im Anwendungsbereich des § 8 Satz 1 Nr. 1 und 3 keine Anwendung finden.

#### **Zu § 29**

##### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 sieht die Anwendung der 3G-Zugangsbeschränkung in Bereichen vor, die aus infektionsmedizinischen Gesichtspunkten heraus weniger gefährdet sind als die Bereiche des Absatzes 2. Jedoch ist auch in diesen Bereichen ein Mindestmaß an Schutz durch die Vorlage negativer Testungen erforderlich. Die hier genannten Bereiche stellen im Verhältnis zu den weiteren Zugangsbeschränkungen eine Privilegierung dar und sind aufgrund ihres Ausnahmecharakters gegenüber Absatz 2 restriktiv auszulegen.

##### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 regelt die Verpflichtung der 2G-Plus-Zugangsbeschränkung als restriktivste Beschränkung für besonders gefährdete Bereiche. Erfasst werden insoweit ausschließlich geschlossene Räume. Die hier genannten Bereiche weisen eine besonders hohe Aerosolbildung aufgrund der Eigenart der jeweiligen Betätigung auf. Zum einen betrifft dies Einrichtungen mit angestrenzter sportlicher Betätigung zumeist verbunden mit großer räumlicher Nähe oder solche, bei denen ein Agieren mit ggf. lautem Sprechen, z. T. mit schlecht kontrollierbarem Einhalten des Mindestabstandes erfolgt. Obwohl Geimpfte und Genesene bereits einen verhältnismäßig hohen Infektionsschutz aufweisen ist bei dieser Personengruppe gleichwohl eine Ansteckung oder Weiterverbreitung nicht völlig ausgeschlossen. Zur weiteren Sicherheit ist daher eine Testung vorgesehen.

### **Zu Absatz 3:**

Die Bestimmung sieht zum Schutz von Arbeitgebern, Beschäftigten und sonst tätigen oder beauftragten Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder deren Dauer einem besonders hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, für diese Personengruppe ohne Immunschutz das Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (z. B. FFP 2) vor. Diese Masken bieten im Gegensatz zu einfachen OP-Masken einen erhöhten Schutz für den Träger selbst.

### **Zu § 30**

#### **Zu Absatz 1:**

Angebote können für Bildungszwecke, wie zum Beispiel schulische Maßnahmen des Lernens am anderen Ort sowie Fort- und Ausbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche im sportlichen Bereich und auch alle anderen außerschulischen Angebote einschließlich der damit einhergehenden Übernachtungsmöglichkeiten in Präsenzform stattfinden. Die Maßgaben für Veranstaltungen, insbesondere zur Anwendbarkeit von den Zugangsbeschränkungen in der Basisstufe entsprechend der Bestimmungen dieser Verordnung sind dabei zu beachten. Ergänzend ist die Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 1 und der Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr nach § 6 Abs. 3 bis 6 sicherzustellen zu werden.

#### **Zu Absatz 2:**

Veranstaltungen in Einrichtungen der Erwachsenenbildung können in Präsenz stattfinden. Im Gleichklang mit in dieser Verordnung erfolgten Lockerungen hinsichtlich der Zugangsbeschränkung für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen in der Basisstufe findet die 3G- Zugangsbeschränkung Anwendung. Zugangsbeschränkungen für Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume sind nicht mehr vorgesehen. Den an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen soll die Testangebotspflicht der Träger der Einrichtungen der Erwachsenenbildung die Teilnahme an den Angeboten trotz der Auflagen attraktiv gestalten.

#### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 regelt ergänzende Infektionsschutzmaßnahmen, wie die Einhaltung des Abstandsgebots sowie die Pflicht zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske. Ausnahmen bestehen nur für Angebote, deren Durchführung die Einhaltung dieser Maßnahmen unmöglich macht.

#### **Zu Absatz 4:**

Absatz 4 gibt den Trägern der Einrichtungen der Erwachsenenbildungen die Möglichkeit, freiwillig einschränkende Zugangsbeschränkungen festzulegen, um der Ausbreitung des Corona Virus SARS-CoV-2 in der Einrichtung entgegenzuwirken und den Betrieb weitestgehend aufrecht zu erhalten.

### **Zu § 31**

#### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 stellt klar, dass im Regelbetrieb der organisierte Sportbetrieb vollumfänglich erlaubt ist. Grundlage für den regelhaften organisierten Sportbetrieb ist ein entsprechendes

sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept. Die Konzepte sind gemäß § 5 Abs. 1 und 2 in den Vereinen vorzuhalten, auf Verlangen den Gesundheitsämtern vorzulegen und den Betroffenen, insbesondere den Sportlerinnen und Sportlern, zum Beispiel durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, bekanntzumachen. Der Begriff Sportbetrieb umfasst dabei jegliche Art organisierten Sporttreibens, so dass insbesondere der Breiten-, Leistungs-, Rehabilitations- und Gesundheitssport umfasst sind. Umfasst von der Regelung ist insbesondere der Übungs-, Lehr und Wettkampfbetrieb. Auch der Kontakt- und Mannschaftssport ist in vollem Maße erlaubt. Die Regelungen gelten auch für den Sportbetrieb durch Profisportvereine. Profisportvereine sind neben Vereinen im Sinne des Vereinsrechts auch aus Sportvereinen ausgegliederte Profi-/Semiprofisportabteilungen, die als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind. Von dem Begriff Sportanlage sind Freizeitanlagen sowie Spielplätze nicht umfasst.

Weiterhin werden vom Sportbetrieb auch Tätigkeiten beziehungsweise Veranstaltungen und Zusammenkünfte erfasst, die unmittelbar oder mittelbar mit diesem verbunden sind. Als Beispiele für Lehrgänge der Aus- und Fortbildung können der Erwerb oder die Auffrischung von Übungsleiter- oder Trainerlizenzen im Rahmen zentraler Ausbildungsmaßnahmen der jeweiligen Sportfachverbände sowie der Erwerb von Sonderqualifikationen, etwa zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport, genannt werden. Notwendige Zusammenkünfte nach dem Vereinsrecht sind die satzungsgemäß erforderlichen und der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit dienenden formalen Abläufe wie beispielsweise Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Die aufgeführten Tätigkeiten sind im organisierten Sport von wesentlicher Bedeutung.

#### **Zu Absatz 2:**

Grundsätzlich findet in der Basisstufe für die Angebote des Vereinssports im Innenbereich die 3G-Zugangsbeschränkung Anwendung. Im Außenbereich finden keinerlei Beschränkungen des Zugangs statt. Es gilt grundsätzlich, sofern dies möglich und zumutbar ist, der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 einzuhalten.

#### **Zu Absatz 3:**

Es wird klargestellt, dass als sonstige tätige oder beauftragte Personen im Sinne von § 19 Satz 3 der Verordnung insbesondere die Trainer, Übungsleiter, Schieds- und Kampfrichter sowie sonstige zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes zwingend erforderlichen Personen gelten, welche nicht bereits Beschäftigte nach § 2 Abs. 2 ArbSchG sind.

#### **Zu Absatz 4:**

Die Regelung stellt klar, welche Vorschriften für Zugangsbeschränkungen der zuschauenden Personen bei Sportveranstaltungen für die Basisphase gelten. Sportveranstaltungen mit Zuschauern sind insofern von dem normalen Wettkampfbetrieb, das heißt die Sportlerinnen und Sportler unter sich, abzugrenzen. Dieser wird vom Begriff des Sportbetriebs umfasst und daher findet für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Wettkampfs allein die Bestimmung nach Absatz 2 Anwendung.

## **Vierter Abschnitt**

### **Besondere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen in der Infektionsstufe**

Im vierten Abschnitt sind besondere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen vor dem Hintergrund gestiegener und weiter ansteigender Infektionszahlen geregelt. Ihre Rechtsgrundlage finden sie in § 28 Abs. 7 IfSG

#### **Zu § 32**

Maßgeblich für die Regelung ist, dass weitere plötzliche lokale Anstiege des Infektionsgeschehens nicht auszuschließen sind. § 32 eröffnet für einen solchen Fall die Möglichkeit durch verschärfende Maßnahmen unmittelbar auf den Anstieg reagieren zu können.

#### **Zu Absatz 1:**

##### **Zu Satz 1:**

Satz 1 regelt, dass die Infektionsstufe eintritt, sofern der Schutzwert und der Belastungswert die jeweils festgelegten Werte an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreichen oder überschreiten.

##### **Zu Satz 2:**

Um den Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit zu geben, die Vorgaben der Infektionsstufe umzusetzen, gelten die in der Norm bestimmten Maßnahmen und Beschränkungen erst ab dem übernächsten Tag nach Bekanntgabe des Eintretens der Infektionsstufe.

#### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 bezieht sich auf die Werte des Absatzes 1 die maßgeblich für die Beurteilung von Lockerungen sind. Entscheidend ist, dass einer dieser Werte an sieben aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird. Sobald dies der Fall ist, gelten automatisch wieder die Schutzmaßnahmen und Beschränkungen der Basisstufe.

#### **Zu Absatz 3:**

Durch Absatz 3 wird der für die notwendige Fristberechnung hinsichtlich der Infektionsstufe maßgebliche Zeitpunkt auf den 22. Februar 2022 festgelegt.

#### **Zu Absatz 4:**

Absatz 4 bestimmt, welche maßgeblichen Werte und Tage durch die oberste Gesundheitsbehörde auf der genannten Internetseite veröffentlicht werden.

#### **Zu § 33**

§ 33 enthält verschiedene infektionsschutzrechtliche Regelungen zu öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und außerhalb geschlossener Räume. Wobei diese aufgrund des erhöhten Infektionsgeschehens in der Infektionsstufe im



Vergleich zu den Regelungen des § 28 der Basisstufe verschärft sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 28 verwiesen.

## **Zu § 34**

### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 sieht in Folge von einem erhöhten Infektionsgeschehen in der Infektionsstufe die Anwendung der 3G-Zugangsbeschränkung nur noch in solchen Bereichen in geschlossenen Räumen oder Fahrzeugen vor, bei denen einerseits eine Beschränkung auf 2G aufgrund der Bedeutsamkeit auf die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Lebens nicht in Betracht kommt, andererseits jedoch ein Mindestmaß an Schutz durch die Vorlage negativer Testungen erforderlich ist. Die hier genannten Bereiche stellen im Verhältnis zu den weiteren Zugangsbeschränkungen eine Privilegierung dar und sind aufgrund ihres Ausnahmecharakters gegenüber Absatz 2 restriktiv auszulegen.

### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 regelt die Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkung in geschlossenen Räumen oder Fahrzeugen für die aufgeführten Bereiche. Dies stellt eine verschärfende Regelung zu § 29 dar um dem Infektionsgeschehen in der Infektionsstufe gerecht zu werden. Ausgenommen sind neben den in Absatz 1 geregelten Bereichen nur solche, die für die Versorgung Nichtgeimpfter und Nichtgenesener von essentieller und unabweisbarer Bedeutung für die Bestreitung des täglichen Lebens sind. Die erhöhten Infektionszahlen, verbunden mit dem Umstand, dass getestete Personen bei weitem ein höheres Infektionsrisiko sowohl aktiv als auch passiv darstellen –insbesondere da Antigenschnelltests die Omikron Variante nur sehr eingeschränkt detektieren können und letztlich nur eine Momentaufnahme abbilden – lassen keine weiteren Lockerungen als vertretbar erscheinen.

### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 regelt die Verpflichtung der 2G-Plus-Zugangsbeschränkung als restriktivste Beschränkung für besonders gefährdete Bereiche. Erfasst werden insoweit ausschließlich geschlossene Räume. Die hier genannten Bereiche weisen eine besonders hohe Aerosolbildung aufgrund der Eigenart der jeweiligen Betätigung auf. Zum einen betrifft dies Einrichtungen mit angestrenzter körperlicher Betätigung zumeist verbunden mit großer räumlicher Nähe oder z.T. mit schlecht kontrollierbarem Einhalten des Mindestabstandes. Obwohl Geimpfte und Genesene bereits einen verhältnismäßig hohen Infektionsschutz aufweisen ist bei dieser Personengruppe gleichwohl eine Ansteckung oder Weiterverbreitung nicht völlig ausgeschlossen. Zur weiteren Sicherheit ist daher eine Testung vorgesehen. Eine Verschärfung im Gegensatz zu den Regelungen des § 29 Abs. 2 konnte für diese Bereiche nicht vorgenommen werden, da es sich bei der 2G-Plus-Zugangsbeschränkung, wie eingangs dargelegt, bereits um die restriktivste aller Maßnahmen handelt. Eine Schließung kommt nach Ende der pandemischen Lage aus Rechtsgründen nicht mehr in Betracht.

### **Zu Absatz 4:**

Die Bestimmung sieht zum Schutz von Arbeitgebern, Beschäftigten und sonst tätigen oder beauftragten Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder deren Dauer einem besonders hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, für diese Personengruppe das Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (z. B. FFP 2) vor. Diese Masken bieten im Gegensatz zu einfachen OP-Masken einen erhöhten Schutz für den Träger selbst.

## **Zu § 35**

### **Zu Absatz 1:**

Trotz Eintreten der Infektionsstufe ist die Durchführung von Angeboten in Schullandheimen in Präsenzform zulässig. Dies entspricht den bisherigen Vorgaben unter Berücksichtigung der vergangenen Infektionslage im Freistaat Thüringen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 30 Abs. 1 verwiesen.

### **Zu Absatz 2:**

Grundsätzlich gilt für Veranstaltungen in der Infektionsstufe die 2G-Zugangsbeschränkung, sodass diese für die Veranstaltungen in Einrichtungen der Erwachsenenbildung ebenfalls anzuwenden sind. Ausnahme bilden die Veranstaltungen mit Bildungsbezug. Hier erfolgt ein Gleichklang mit den Veranstaltungen der Hochschulen aufgrund der vergleichbaren Ausgangs- und Sachlage. Des Weiteren wird Bezug auf die Ausführungen zu § 30 Abs. 2 genommen.

### **Zu Absatz 3 und 4:**

Ebenso wie in der Basisstufe finden in der Infektionsstufe die Maßgaben des § 30 Abs. 3 und 4 aufgrund allgemeiner Geltung unabhängig von dem Stufensystem Anwendung, sodass auf die Ausführungen dazu verwiesen wird.

## **Zu § 36**

### **Zu Absatz 1:**

Es wird auf die entsprechende Begründung für die Basisphase verwiesen.

### **Zu den Absätzen 2 und 3:**

Grundsätzlich gilt in der Infektionsstufe für die Angebote des Vereinssports im Innenbereich die 2G-Zugangsbeschränkung. Ausnahmen innerhalb geschlossener Räume sind weiterhin für den Kinder- und Jugendsportbereich, für Schülerinnen und Schüler (welche an den regelmäßigen Schultestungen teilnehmen) sowie für den Berufs- und Profisport sowie für Kaderathleten des Bundes und des Landes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht olympischen Sportarten sowie Kaderathleten des Bundes und des Landes von Special Olympics Deutschland vorgesehen, welche unter den Voraussetzungen der 3G-Zugangsbeschränkung am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Noch nicht eingeschulte Kinder sind von der Testpflicht ausgenommen und müssen keinen entsprechenden Nachweis erbringen (vgl. § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Die allgemeinen Ausnahmebestimmungen über Zugangsbeschränkungen nach den §§ 1 Abs. 4 und 18 Abs. 2 bleiben unberührt. Im Außenbereich finden keinerlei Beschränkungen des Zugangs statt.

#### **Zu Absatz 4:**

Es wird klargestellt, dass als sonstige tätige oder beauftragte Personen im Sinne von § 19 Satz 3 der Verordnung insbesondere die Trainer, Übungsleiter, Schieds- und Kampfrichter sowie sonstige zur Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes zwingend erforderlichen Personen gelten, welche nicht bereits Beschäftigte nach § 2 Abs. 2 ArbSchG sind.

#### **Zu Absatz 5:**

Die Regelung stellt klar, dass für Sportveranstaltungen mit Zuschauern die Regelungen für öffentliche Veranstaltungen in der Infektionsstufe gelten. Die Bestimmungen für die teilnehmenden Zuschauenden sind von dem normalen Wettkampfbetrieb abzugrenzen, das heißt nur die Sportlerinnen und Sportler unter sich. Dieser wird vom Begriff des Sportbetriebs umfasst und daher gelten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Wettkampfs allein die Bestimmungen nach den Absätzen 2 und 3.

### **Fünfter Abschnitt Weitergehende Allgemeinverfügungen**

#### **Zu § 37**

##### **Zu Satz 1:**

Die Vorschrift regelt, dass die zuständige Behörde weitergehende infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen treffen kann, die an Stelle der Regelungen dieser Verordnung treten und über die Mindestgebote dieser Verordnung hinausgehen. Unzulässig sind Verfügungen, die über die Verordnung hinausgehende Lockerungen zulassen. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Ermächtigungsnorm des § 32 IfSG. Nach Satz 1 dieser Bestimmung können insbesondere Gebote und Verbote im Wege der Rechtsverordnung erlassen werden. Daraus folgt, dass sich die zuständigen Behörden nicht über den gesetzlich festgelegten infektionsschutzrechtlichen Mindeststandard dieser Verordnung hinwegsetzen können. Demgegenüber sind weitergehende infektionsschutzrechtliche Verbote und Gebote auf der Grundlage der §§ 28 ff. IfSG, im Wege einer Allgemeinverfügung, zulässig. Maßgeblich muss allerdings immer das Infektionsgeschehen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde sein, verbunden mit den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Zu beachten sind ferner die Neuregelungen im IfSG, welche die Verhängung von bestimmten Maßnahmen (z. B. Ausgangsbeschränkungen) nicht mehr zulassen.

Allgemeinverfügungen richten sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis oder betreffen die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit.

Unabhängig von § 37, der sich auf die Regelung des Rangverhältnisses dieser Verordnung zu Allgemeinverfügungen der Gesundheitsbehörden beschränkt, bleiben individuelle Schutzmaßnahmen, die Schließung von Betrieben, Einrichtungen sowie die Untersagung von Veranstaltungen im Einzelfall im Sinne von § 28a Abs. 7 Satz 2 IFSG nach wie vor möglich.

## **Zu Satz 2:**

Die Bestimmung sieht nach Satz 2 die Möglichkeit der obersten Gesundheitsbehörde vor, weitere Einzelheiten im Erlasswege festzulegen, die für die nachgeordneten Behörden verbindlich sind und bei der Umsetzung im Wege von Allgemeinverfügungen zu beachten sind. Insofern besteht die Möglichkeit landeseinheitliche Regelung bei plötzlich ansteigenden Infektionszahlen zu steuern.

## **Sechster Abschnitt Ordnungswidrigkeiten**

### **Zu § 38**

Die Ordnungswidrigkeiten wurden entsprechend der Regelungen der Verordnung gefasst. Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind unabhängig davon in § 73 IfSG geregelt.

## **Siebter Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **Zu § 39**

Es ist Aufgabe der Polizei, die Einhaltung der Verhaltensvorgaben dieser Verordnung zu kontrollieren. Es wird klargestellt, dass auch die für das Gesundheitswesen zuständigen Behörden ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen. Die Polizei leistet den nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden Amtshilfe.

### **Zu § 40**

#### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt eine Ausnahme vom Anwendungsbereich dieser Verordnung für den Landtag und die Fraktionen, wodurch dem verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrecht des Landestages und der Fraktionen Rechnung getragen wird.

Die Nennung der Fraktionen soll Klarstellung dahingehend bringen, dass die Tätigkeit der Fraktionen von den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung unberührt bleibt. Diese Klarstellung soll vor allem den Versammlungsbehörden wie auch den Ordnungs- und Gesundheitsbehörden nochmals deutlich die verfassungsrechtliche Trennung von Fraktionen und Parteien vor Augen führen und ist im Sinne einer einheitlichen und transparenten Handhabung angezeigt.

Die im Einzelfall vorzunehmende Abgrenzung zwischen Partei- und Fraktionsarbeit durch die in Anspruch genommenen Behörden (Versammlungsbehörden, Ordnungsbehörden, Gesundheitsamt) bleibt unbenommen.

#### **Zu Absatz 2:**

Die Bestimmung regelt eine weitere Ausnahme vom Anwendungsbereich dieser Verordnung für die Justiz, soweit die richterliche Unabhängigkeit – welche gewahrt bleiben muss – betroffen ist.

### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 stellt klar, dass das Wahlrecht gemäß Artikel 38 des Grundgesetzes und gemäß Artikel 46 der Verfassung des Freistaates Thüringen uneingeschränkt gelten.

### **Zu § 41**

Die Bestimmung konkretisiert das Gebot der regelmäßigen Überprüfung der Verordnung vor dem Hintergrund der dynamischen Infektionslage mit dem Ziel, die Aufrechterhaltung der Umfassenden und zum Teil gravierenden Grundrechtseinschränkungen zeitlich auf das absolute Minimum zu reduzieren. Neben der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich dies auch aus § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG.

### **Zu § 42**

Die Bestimmung führt die von den Einschränkungen betroffenen Grundrechte des Grundgesetzes bzw. die entsprechenden Bestimmungen der Landesverfassung auf.

Das Zitiergebot bzgl. der Versammlungsfreiheit wird in dieser Bestimmung weiterhin genannt, weil die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske bei Versammlungen außerhalb geschlossener Räume eine zusätzliche Beschränkung der Versammlungsfreiheit darstellt.

### **Zu § 43**

Die Vorschrift bestimmt die Gleichstellung der Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung für alle Geschlechter.

### **Zu § 44**

Die Bestimmung regelt das Außerkrafttreten der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmeverordnung vom 28. Februar 2022 zum Ablauf des 19. März 2022.

## **Artikel 2**

### **Zu den Nummern 1 bis 7:**

Die Änderungen in der Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe und Schulen sind redaktioneller Natur und vollziehen die Änderungen in der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung mit deren Neuerlass, insbesondere die Umstellung der Regelungen zur Absonderungspflicht.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**Zu Satz 1:**

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. März 2022.

**Zu Satz 2:**

Satz 2 regelt, dass die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 24. November 2021 gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung, außer Kraft tritt.